



## Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag

Mit einer Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertags wird am **Sonntag, 19. November**, auf dem Gertraudenfriedhof der Toten der Weltkriege und Opfer des Nationalsozialismus sowie von Gewaltherrschaft gedacht. Der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, René Rebenstorf, wird gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Halle-Saalekreis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bernhard Bönsch, die Veranstaltung um 11.30 Uhr in der Großen Feierhalle eröffnen. Die Gedenkrede hält die Direktorin der Polizeiinspektion Halle (Saale), Annett Wernicke. Das Totengedenken spricht der Vorsitzende der Reservistenkameradschaft Halle, Oberleutnant der Reserve Marcus Feige. Die Veranstaltung wird musikalisch begleitet, unter anderem vom Jugendblasorchester der Stadt Halle (Saale) unter der Leitung von Enrico Rummel.

## Freiwilligen-Agentur ausgezeichnet

Der Verein Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis ist in der Kategorie „Helden des Alltags“ mit der „Goldenen Henne 2023“ ausgezeichnet worden. „Der Preis ist eine verdiente Würdigung für die Arbeit der Agentur. Das Team um Christine Sattler leistet seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl in unserer Stadt. Längst ist uns die Freiwilligen-Agentur ein verlässlicher und starker Partner bei der Unterstützung von Engagement und Ehrenamt. Ich gratuliere ganz herzlich“, sagt Bürgermeister Egbert Geier. Die „Goldene Henne“ ist ein Fernseh- und Publikumspreis, den die TV-Sender MDR, RBB und die Zeitschrift „Super Illu“ jährlich vergeben. Die Preisverleihung fand am 13. Oktober in Leipzig statt und wurde live übertragen.

### INHALT

„Halle passt perfekt zu uns“  
Hotelneubau entsteht an der Oper –  
Investor lobt Standort **Seite 2**

Mehr Mobilität, weniger Verkehr  
Stadt startet Bürgerbeteiligung  
zu Mobilitätskonzept **Seite 3**

Mehr Komfort für Radfahrende  
Verschiedene Investitionen in die  
Radverkehrsinfrastruktur **Seite 5**

Ausschusssitzungen  
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 6**

Bekanntmachungen  
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 7**



Susann und Frank Schneider sind das erste Brautpaar, das sich im Sternensaal des Planetariums das Jawort gegeben hat. Der Leiter des Standesamtes, Maik Becker, traute die beiden am 14. Oktober. Seit Monatsbeginn sind Eheschließungen im Planetarium möglich. Neben dem Brautpaar können 50 Gäste an der Eheschließung teilnehmen. Der Sternensaal gehört zu den insgesamt acht Trauungsorten in Halle (Saale). Weitere Informationen zu den verschiedenen Trauzimmern und den Formalitäten im Internet unter: [www.halle.de/leben-in-halle/familien-und-kind/heiraten](http://www.halle.de/leben-in-halle/familien-und-kind/heiraten) Foto: Thomas Ziegler

## Innovative Ideen für die Innenstadt Stadt startet Wettbewerb für Kreative und sucht freie Ladenlokale

Grüner, multifunktionaler, nachhaltiger: In Zeiten des Klimawandels sind innovative Ideen gefragt, um Halles Innenstadt fit für die Zukunft machen. Die Stadt Halle (Saale) sucht daher im Rahmen des Wettbewerbs „STADT-UP. Mein Business für die Innenstadt“ bis 15. November kreative Nutzungs- und Geschäftsideen für ein Ladengeschäft in Halles Mitte – egal, ob im Bereich Einzelhandel, Gastronomie oder Dienstleistung, urbane Produktion oder Handwerk, Kultur oder Kreativwirtschaft. Der Aufruf richtet sich an Kreative, Gewerbetreibende, Gründerinnen und Gründer sowie Start-ups, die mit ihrem Geschäftsmodell die Innenstadt lebenswerter und attraktiver gestalten wollen.

„Für die Teilnahme sind der Phantasie kaum Grenzen gesetzt. Voraussetzungen sind unter anderem ein innovativer Ansatz zur Belebung der Innenstadt sowie ein Beitrag zur Strategie der Stadt, die Innenstadt grüner und gesünder zu gestalten“, sagt die Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Dr. Sabine Oparlik.

Das beste Konzept wird ab Januar 2024 in einem Ladengeschäft der Innenstadt umgesetzt, für das die Stadt bis August 2025 die Nettokaltmiete übernimmt. Darüber hinaus erhalten weitere Einsenderinnen und Einsender die Möglichkeit, ihre Konzeptidee in einem sogenannten Pop-up-Store tem-

### Zukunft Innenstadt

Die Stadt Halle (Saale) fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ Ideen zur Stärkung der Innenstadt: „Green Health für (H)alle“ – so lautet der Name des Verfügungsfonds. Ziel ist es, mit nachhaltigen Lösungsansätzen auf die Probleme des innerstädtischen Einzelhandels zu reagieren und zum Beispiel auch die klimatischen Herausforderungen aufzugreifen. Pro Jahr stehen Fördermittel in Höhe von 15000 Euro zur Verfügung. Gefördert werden unter anderem Projekte zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, zur Schaffung von Potenzialflächen für Arbeitsplätze sowie zur Begrünung.

porär zu testen und weiterzuentwickeln. Für diesen jeweils begrenzten Zeitraum kommt ebenfalls die Stadt für die Nettokaltmieten auf.

Die Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse erfolgt am Donnerstag, 30. November, im Gebäude des früheren Kaufhofs auf dem Marktplatz. Über Sieg und Platzierungen entscheidet eine Jury aus Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, des Stadtrates, der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Handwerkskammer Halle, der Interessengemeinschaft Alter Markt, dem Design-Haus und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Der Wettbewerb ist Teil des Projekts „Green Health für (H)alle“ und wird vom Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit 241 900 Euro gefördert. Hinzu kommt ein städtischer Eigenanteil in Höhe von 32 750 Euro.

Neben Geschäftsideen sucht die Stadt im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens auch leerstehende Ladengeschäfte in der Altstadt, um diese den Gewinnerinnen und Gewinnern des Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen. Die Stadt beabsichtigt die Anmietung eines Ladens mit einer Fläche von bis zu 100 Quadratmetern sowie eines Objekts mit bis zu 200 Quadratmetern Fläche. Eigentümerinnen und Eigentümer potenzieller Geschäfte können sich bis 16. November formlos beim Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung melden. Dieser trifft anhand der Lage, der letzten Nettokaltmiete sowie der Ausstattung des Objekts eine Auswahl.

Fragen zum Wettbewerb und der Ladenlokal-Suche beantwortet der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung per E-Mail an: [wirtschaft@halle.de](mailto:wirtschaft@halle.de) Weitere Informationen sowie die Aufrufe im Internet unter: [www.schoene-city.de](http://www.schoene-city.de)

## Musikalische Tour von Orgel zu Orgel

Die Orgel-Wandel-Wander-Tour erfährt am **Dienstag, 31. Oktober**, ihre sechste Auflage. Ab 15 Uhr laden acht Veranstaltungsorte zu Kurzkonzerten ein. Besucherinnen und Besucher können sich auf zwei verschiedene Routen begeben, die beide um 15 Uhr mit einem Carillon-Konzert vom Roten Turm beginnen. Auf der „Grünen Tour“ erklingen die Mauer-Orgel im Händel-Haus (15.30 Uhr), die Wäldner-Orgel im Dom (16.30 Uhr) sowie die Sauer-Orgel in der Moritzkirche (17.30 Uhr). Die „Blaue Route“ führt zur Schuke-Orgel und zur Reichel-Orgel in der Marktkirche (15.30 Uhr), zur Schuster-Weimbs-Orgel in der Propsteikirche (16.30 Uhr) sowie zur Rühlmann-Orgel in den Franckeschen Stiftungen (17.30 Uhr). Hintergründe zu Ort und Instrument ergänzen das musikalische Programm. Zum Abschluss beider Touren spielt Halles Titularorganistin Professorin Anna-Victoria Baltrusch um 18.30 Uhr auf der Sauer-Orgel in der Ulrichskirche. Die Konzerte sind kostenfrei. Die Stadt unterstützt das vom Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis koordinierte Musikfestival am Reformationstag.



Sauer-Orgel in der Ulrichskirche

Foto: Thomas Ziegler

## Schau zeigt Ideen zum Schlachthof

Studierende der Hochschule Anhalt in Dessau haben Ideen zur Revitalisierung des ehemaligen Schlachthofs entwickelt. Diese Arbeiten sind nun **vom 2. bis 30. November** im Foyer der Scheibe A, Neustädter Passage 18, zu sehen. Die Entwürfe zum Thema „Die produktive Nachbarschaft“ vermischen urbane Nutzungen wie Produktion, Büro, Handel, Freizeit und Wohnen. Die teils denkmalgeschützten Industriebauten vom Ende des 19. Jahrhunderts wurden von den Studierenden zu neuem Leben erweckt und mit Neubauten ergänzt. Ein Besuch ist Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr möglich.



Vision des Schlachthof-Geländes

Visualisierung: Hochschule Anhalt



von links: Dr. Robert Franke (IMG Sachsen-Anhalt), Klaus Papenburg (GP Günter Papenburg Gruppe), Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Sven Schulze, Bürgermeister Egbert Geier, Dr. Jürgen Fox (Saalesparkasse) und Chris-Norman Sauer (Premier Inn) unterschreiben den Vertrag für den Neubau.  
Foto: Tom Schulze

## „Halle passt perfekt zu uns“ Hotelneubau entsteht an der Oper – Investor lobt Standort

Hinter dem Opernhaus, und somit nur wenige Gehminuten vom Marktplatz entfernt, entsteht ab dem kommenden Jahr ein neues Hotel der britischen Kette Premier Inn. Der „Grundstein“ dafür wurde am 5. Oktober auf der Immobilienfachmesse Expo Real in München gelegt. Dort unterzeichnete Bürgermeister Egbert Geier gemeinsam mit Vertretern von Premier Inn, der Saalesparkasse als Investorin und der GP Günter Papenburg AG als Projektentwicklerin den entsprechenden Mietvertrag.

„Die Entscheidung des weltweit operierenden Unternehmens aus Großbritannien für Halle (Saale) zeigt: Unsere Stadt ist für internationale Investoren als kulturelles, touristisches, wirtschaftliches und pulsierendes Zentrum Mitteldeutschlands hoch attraktiv. Der Hotelbau stärkt die Innenstadt und verbessert die Übernachtungsmöglichkeiten in unserer wachsenden Stadt erheblich“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Das „Premier Inn Halle Am Opernplatz“, wie das Hotel heißen wird, entsteht auf einem derzeit noch unbebauten Grundstück an der Kapellengasse. 113 Zimmer, verteilt auf fünf Etagen, sowie eine Tiefgarage mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Fahrradstellplätze sind vorgesehen. Die Eröffnung ist für 2026 geplant.

„Halle passt perfekt zu uns, da die Stadt auf vorbildliche Weise Tradition und Fortschritt vereint. Mit dem geplanten Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation wird die Metropolregion Mitteldeutschland langfristig weiter an Bedeutung gewinnen“, begründet der Acquisition Manager von Premier Inn Deutschland, Stanislav Reising, die Standortentscheidung des Unternehmens.

„Der Neubau wird nicht nur einen Impuls für weitere Ansiedlungen im Zusammenhang mit dem Zukunftszentrum am

Riebeckplatz geben, sondern auch für die Entwicklung des Quartiers an der Oper“, so Geier. In unmittelbarer Nähe, am Universitätsring, gestaltet die Stadt derzeit die Grünfläche um. Im Zuge der abschnittswise Neugestaltung werden unter anderem ein neuer, längs durch die Grünanlage verlaufender Weg und eine barrierefreie Anbindung zum Fußgängerüberweg am Universitätsring geschaffen. Die Lindenreihe entlang der Straße wird in eine durchgängige Rasenfläche mit einem schützenden Geländer eingebettet, wodurch sich die Standortbedingungen für die Straßenbäume wesentlich verbessern. Ebenso werden die Betsäule und das Robert-Franz-Denkmal in die Neugestaltung integriert. Die Arbeiten sollen rund 2,1 Millionen Euro kosten und im vierten Quartal 2024 abgeschlossen sein. Das Vorhaben ist Teil des „Grünen Altstadttrings“, der die historische Altstadt umschließt und von der Stadt in mehreren Teil-Projekten ertüchtigt wird.

## Einblicke in die Vielfalt jüdischer Kultur Halle beteiligt sich an zweiter Auflage der landesweiten Aktionstage

„Jüdisches Sachsen-Anhalt von Alew bis Taw“ lautet das Motto der diesjährigen Jüdischen Kulturtag Sachsen-Anhalt, die nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr nun fortgesetzt werden. Auch die Stadt Halle (Saale) beteiligt sich an dem umfangreichen Programm, das der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt gemeinsam mit verschiedenen Partnern zusammengestellt hat. Bis 7. Dezember sind mehr als 80 Veranstaltungen in 20 Städten im ganzen Land geplant. Dazu gehören Stadtrundgänge, Stolpersteinführungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Workshops und Familientage.

In Halle stehen rund 15 Veranstaltungen auf dem Programm. Die stellvertretende Direktorin und Kuratorin des Stadtmu-

seums, Cornelia Zimmermann, lädt am **Mittwoch, 1. November**, zu einer Stadtführung unter dem Titel „Mission Moderne: Die jüdischen Warenhäuser in Halle als Zeugnisse einer glanzvollen Vergangenheit“ ein. Treffpunkt ist 17 Uhr am Stadtmuseum, Große Märkerstraße 10. Dort ist am **Mittwoch, 22. November**, 18 Uhr, im Streitforum der aktuellen Jahresausstellung ein Gespräch zum Thema „Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus“ geplant. Im Zuge dessen werden auch aktuelle Studien vorgestellt.

Der Rhetoriker und Rezitator Hans-Henning Schmidt widmet sich in seiner Lesung „Von Stern zu Stern sausen wir durch die Welt...“ am **Dienstag, 7. November**, 19.30 Uhr, Alfred Wolfenstein. Der jüdi-

sche Lyriker, Dramatiker und Übersetzer wurde 1883 in Halle geboren. Schmidt gibt in der Stadtbibliothek, Salzgrafenstraße 2, biographische Einblicke in das Leben und Schaffen Wolfensteins.

Im Rahmen einer 90-minütigen Führung können Interessierte die Synagoge sowie den angrenzenden jüdischen Friedhof in der Humboldtstraße 52 besichtigen. Dies ist möglich am **Dienstag, 31. Oktober**, und am **Sonntag, 26. November**, jeweils 15 Uhr.

Das vollständige Programm der landesweiten Kulturtag sowie Informationen zum Eintritt stehen im Internet unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) und [www.jkt-sachsen-anhalt.de/programm](http://www.jkt-sachsen-anhalt.de/programm)



## 12 Ziele

- 1 Erreichtes sichern und fortentwickeln – Umweltverbund stärken
- 2 Umweltverbund als Gesamtes betrachten und ausbauen
- 3 Zukunftsorientierte Mobilität als Mittel der Stadtentwicklung nutzen
- 4 Parkraumbewirtschaftung als Steuerungsinstrument verstehen
- 5 Wahlfreiheit des Verkehrsmittels erhalten
- 6 Einzelstrategien für jeden Verkehrstyp entwickeln



Dort, wo verschiedene Mobilitätsformen aufeinandertreffen, kann es zu Konflikten kommen. Das Mobilitätskonzept soll die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigen.  
Foto: Thomas Ziegler

# Mehr Mobilität, weniger Verkehr

Die Stadt hat ein „Ganzheitliches Mobilitätskonzept“ erarbeitet. Hallenserinnen und Hallenser können ihre Hinweise zu den Zielen und Schwerpunkten geben und somit die Umsetzung einzelner Vorhaben aktiv mitgestalten.

Wie bewegen sich Hallenserinnen und Hallenser im Jahr 2040? Wie kann Mobilität nachhaltig gestaltet werden? Und welche Fortbewegungsarten braucht Halle (Saale), um als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig zu bleiben und als Wohnort weiter zu punkten? Antworten auf diese Fragen soll das „Ganzheitliche Mobilitätskonzept“ geben, dass die Stadt gemeinsam mit verschiedenen Partnern im Entwurf erarbeitet hat und nun zur Diskussion stellt.

„Mobilität betrifft uns alle und daher müssen Zielrichtung und Schwerpunkte des Konzepts hinterfragt werden. Dafür brauchen wir eine möglichst breite Beteiligung, um beurteilen zu können, ob die fachlich erarbeiteten Punkte auch die Wahrnehmung der Hallenserinnen und Hallenser treffen“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Auf der Beteiligungsplattform „Mitmachen in Halle“ können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner bis Montag, 13. November, das Konzept einsehen und Hinweise geben sowie einzelne Maßnahmen kommentieren. Die Anregungen fließen anschließend in die Gesamtbewertung und Priorisierung ein, bevor das Konzept dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf des Mobilitätskonzeptes enthält neben der strategischen Ausrichtung auch zwölf übergeordnete Ziele für die Mobilität im Jahr 2040. So sollen schädliche Umweltauswirkungen des Verkehrs reduziert, Staus und Verkehrsprobleme besser bewältigt, die Lebensqualität der Hallenserinnen und Hallenser gesteigert und

die Stadt insgesamt nachhaltiger gestaltet werden. Die jeweiligen Ziele werden von sechs Handlungsfeldern untermauert, die den wichtigsten Mobilitätsformen Fuß-, Rad- und Pkw-Verkehr sowie ÖPNV entsprechen. Hinzu kommen der Wirtschaftsverkehr und sogenannte Sharing-Angebote. Für jeden einzelnen Bereich wurden klare Schwerpunkte formuliert, Maßnahmen festgelegt und finanzielle Auswirkungen dargestellt.

Halle (Saale) ist eine Stadt der kurzen Wege – und für Hallenserinnen und Hallenser bietet sich eine immer breiter werdende Palette von Mobilitätsangeboten:



### Radverkehr

Die Stadt will weiter in den sicheren und bedarfsgerechten Ausbau der Radinfrastruktur investieren. Geplant ist es, die Lücken im Radwege-Netz zu schließen, die Sicherheit der Radfahrenden zu erhöhen und zusätzliche Abstellanlagen zu schaffen.



### Fußverkehr

Barrierefrei, komfortabel und sicher – so sollen Fußwege gestaltet werden. Dies schließt eine bessere Beleuchtung, gute Fahrbahnquerungen und eine stärkere Einbindung von Fußgängerbelangen in alle Projekte der Stadtentwicklung ein.



### ÖPNV

Der Fokus im Öffentlichen Personennahverkehr liegt darauf, ein zuverlässiges, effizientes und bezahlbares Verkehrssystem

für alle zu gewährleisten. Dazu gehören der Ausbau der Infrastruktur sowie die Anpassung von Taktungen.



### Pkw-Verkehr

Von der autogerechten zur lebenswerten Stadt: Im Mittelpunkt stehen ein effektives Parkraummanagement, der Erhalt des bestehenden Straßennetzes und die Förderung von Maßnahmen zur Umstellung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel.



### Wirtschaftsverkehr

Um den Wirtschaftsverkehr effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten, sollen ausreichend Halte- und Parkmöglichkeiten geschaffen, Emissionen und Verkehr reduziert sowie zusätzliche Paketstationen geschaffen werden.



### Sharing

Als Alternative zum privaten Pkw sollen Sharing-Möglichkeiten in den Quartieren ausgebaut und an zentralen Standorten zur Verfügung gestellt werden. Das umfasst auch den Ausbau der Elektroladeinfrastruktur sowie des gezielten Marketings.

Die einzelnen Maßnahmen können nur im gemeinsamen Zusammenspiel eine Wirkung entfalten und zur Erfüllung der „Vision 2040“ beitragen. „Wir wollen ein attraktives, leistungsfähiges Angebot schaffen, dass die Nutzung verschiedener Mobilitätsformen ermöglicht und miteinander verknüpft – für eine lebenswerte und zukunftsfähige Stadt“, so Geier.

7 Quartiersbezogene Ansätze statt pauschaler Vorgaben schaffen

8 Herausstellen von positiven Effekten

9 Digitalisierung und Datenerhebung ausbauen

10 Abstimmung und Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure

11 Nationale Klimaschutzziele unterstützen

12 Finanzielle Ressourcen bereitstellen



Der Entwurf des Mobilitätskonzepts steht im Internet unter: [www.mitmachen-in-halle.de/mobilitaetskonzept](http://www.mitmachen-in-halle.de/mobilitaetskonzept)

Anregungen und Hinweise dazu können bis Montag, 13. November, direkt auf der Beteiligungsplattform eingereicht werden oder alternativ über eine separat geschaltete Telefonleitung unter 0345 221-2888.

## Umfrage zum Nahverkehr in Halle

Noch bis 31. Oktober können Hallenserinnen und Hallenser an einer Online-Umfrage zum öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) teilnehmen. Teilnehmende können angeben, unter welchen Bedingungen sie zukünftig in Bus und Straßenbahn ein- und damit auf den umweltfreundlichen ÖPNV umsteigen würden. Die Befragung wird vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation ausgewertet. Die Umfrage im Internet: <https://umfrage.iao.fraunhofer.de/index.php/999924>

## Ausstellung widmet sich Alltag in Peking

„Inside Out“ lautet der Titel einer Fotoausstellung über Peking, die derzeit in der Stadtbibliothek-West, Zur Saaleau 25a, zu sehen ist. Gezeigt werden Arbeiten von Daniel K. Schweitzer. Der Fotograf hat sein Leben und den Alltag in der chinesischen Hauptstadt in Bildern festgehalten. Die Ausstellung ist bis 22. November zu sehen – montags und donnerstags von 11 bis 18 Uhr, mittwochs von 14 bis 18 Uhr und freitags von 11 bis 16 Uhr. Der Eintritt ist frei.

## Bühnen Halle bauen WLAN aus

Im Rahmen von fünf EU-geförderten Projekten bauen die Bühnen Halle ihre digitale Infrastruktur aus. Unter anderem wird künftig in allen Häusern ein öffentliches WLAN zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden auch hinter den Kulissen Optimierungen vorgenommen, die neue digitale Kapazitäten schaffen und schnellere Prozesse ermöglichen. So wurden bereits zwei neue, leistungsfähigere Server eingerichtet und die Planungs- und Verwaltungssoftware um neue Module erweitert.

## Halle hat jetzt Stadt-Carillonneure



Davit Drambyan, Maik Gruchenberg, Maximilian Metz, Johannes Langenhagen (v.l.) und Uta Gräber (nicht im Bild) dürfen sich ab sofort Stadt-Carillonneur bzw. Stadt-Carillonneurin nennen. Am 15. Oktober haben sie die Auszeichnung von Bürgermeister Egbert Geier (2.v.l.) erhalten. Der Ehrentitel wurde erstmals in der Saalestadt vergeben. Die Ernennung war Teil des Jahreskonzerts der Carillonneure anlässlich des Jubiläums „30 Jahre Glockenspiel Roter Turm“. Seit 2017 werden auf Initiative des Förderkreises für das Carillon am Marktplatz – dem mit 76 Glocken größten Carillon Europas – eigene Carillonneure ausgebildet. Foto: Thomas Ziegler

## Herzlichen Glückwunsch!

### Geburtstage

Auf 101 Lebensjahre blickt am 8.11. Irmgard Stephan zurück.

100 Jahre werden am 2.11. Valentine Vogler sowie am 9.11. Irma Groth.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 28.10. Klaus Bindernagel, am 30.10. Charlotte Schimanke, Ilse Hauptmann, am 2.11. Gerhard Schmidt, Sigrid Winter sowie am 3.11. Günter Schwarz.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 29.10. Anneliese Heyn, am 30.10. Renate Braß, Sigrid Westermann, am 31.10. Anita Zeng, am 2.11. Hans Ratzsch, am 3.11. Wolfgang Roßdeutscher, Sigrid Arlt, Betyna Mertin, am 4.11. Irmgard Stammann,

am 6.11. Ingeborg Fröhlich-Ritschel, Ruth Kautz, am 7.11. Horst Böhm, am 9.11. Karl-Heinz Kluge sowie Margarete Naujock.

### Ehejubiläen

#### Gnadenhochzeit

70 Jahre Ehe feiern am 7.11. Ursula und Horst Engel.

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 8.11. Gertrud und Dr. Hans-Jürgen Brückner.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 30.10. Helga und Sieghardt Winkler, am 2.11. Margit und Hans-Dieter Opitz, Christel

und Klaus Kochalski, Ilona und Reinhard Böhm, Ruth und Jürgen Möbius, am 9.11. Angelika und Siegfried Marche, Gisela und Wilfried Schwanz sowie Marga und Arno Viehweg.

#### Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 27.10. Hanelore und Wilfried Rößler, Rosmarie und Günter Gebhardt, Heidemarie und Gerhard Prahl, Felicitas und Winfried Obert, Brunhilde und Andreas Voigt, Eva und Hans-Jürgen Stöbe, Sieglinde und Klaus Schwertfeger, Christel und Hans-Friedrich Schumann, Gabriele und Winfried Menzel, Sybille und Matthias Winzer, am 2.11. Rose-Luise Erhard Kempe, Eveline-Maria und Rainer Schiedewitz, am 4.11. Petra und Winfried Dietrich sowie am 7.11. Olga und Karl Jauch.



**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221-4123  
Telefax: 0345 221-4027  
Internet: www.halle.de

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221-4016  
Telefax: 0345 221-4027  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
18. Oktober 2023  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
10. November 2023.  
Redaktionsschluss: 1. November 2023

**Verlag:**  
Mitteldeutsche Verlags-  
und Druckhaus GmbH  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565-0  
Telefax: 0345 565-2360  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Steffen Schulle  
Telefon: 0345 565-2116  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
30.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentern der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten.

Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: [amtsblatt.halle.de](mailto:amtsblatt.halle.de)



## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [terminvergabe.halle.de](http://terminvergabe.halle.de)



Bürgermeister Egbert Geier (3.v.l.) hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Halleschen Verkehrs-AG und des Unternehmens Nextbike den Startschuss für ein neues Fahrradverleihsystem in Halle (Saale) gegeben.

Foto: Thomas Ziegler

## Mehr Komfort für Radfahrende

### Ausbau, Abstellanlagen, Ausleihe: Stadt investiert in die Infrastruktur

Der Trend ist eindeutig: Die Anzahl der mit dem Fahrrad zurückgelegten Strecken wächst, ebenso ihre Länge. Für das Ziel einer „lebenswerten Stadt“ ist es in Halle (Saale) entscheidend, diese positive Entwicklung fortzusetzen. Deshalb investiert die Stadt in den Ausbau einer sicheren und bedarfsgerechten Radverkehrsinfrastruktur (siehe auch S. 3 zum Thema „Ganzheitliches Mobilitätskonzept“).

Aktuell erfolgt die vom Stadtrat beschlossene Umgestaltung der Ludwig-Wucherer-Straße zur Verbesserung der Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer. Die Trasse wird sehr stark von Radfahrenden sowie Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt; das Unfallgeschehen ist auffällig. Daher investiert die Stadt nun rund 788.000 Euro – davon 90 Prozent Bundes-Fördermittel aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ – in verschiedene bauliche und verkehrsorganisatorische

Maßnahmen. Bis Mitte Dezember 2023 sind folgende Arbeiten geplant: Die Benutzungspflicht der Radwege wird aufgehoben, die Radverkehrsanlage auf der Fahrbahn verbreitert und die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Kfz-Verkehr auf 30 Kilometer pro Stunde reduziert. Zudem erfolgt die Freigabe der Lessingstraße für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße sowie die Anpassung der Ampeln an den Kreuzungen Lessingstraße, Willy-Lohmann-Straße und Reileck. Darüber hinaus sollen für eine bessere Übersicht an den Straßeneinmündungen Fahrradbügel montiert werden. Rund 30 Stück sind geplant.

Allein in diesem Jahr hat die Stadt bereits insgesamt 46 Fahrradbügel vor dem neuen Planetarium am Holzplatz und dem Salinemuseum in der Mansfelder Straße aufgestellt. Sie bieten Abstellmöglichkeiten für 92 Fahrräder. Weitere Fahrradbügel

sollen folgen; laut der aktuellen Bedarfsliste werden rund 320 Stück benötigt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise – in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel. Pro Bügel ist mit Kosten von bis zu 400 Euro, inklusive Einbau, zu rechnen.

Einen weiteren Beitrag zur Förderung des Radverkehrs soll das neue Fahrradverleihsystem leisten, das die Stadt gemeinsam mit der Stadtwerke GmbH und dem Unternehmen Nextbike am 16. Oktober gestartet hat. 400 Fahrräder, 30 E-Bikes und sechs Lastenräder stehen ab sofort an verschiedenen Standorten in Halle bereit. Der weitere kontinuierliche Ausbau des Bikesharings ist geplant. Ziel ist es, bis Mitte 2024 im gesamten Stadtgebiet bis zu 600 Räder an 110 Stationen anzubieten. Alle Fahrräder verfügen über smarte Rahmenschlösser mit GPS-Ortung und können unkompliziert via Smartphone ausgeliehen sowie zurückgegeben werden.

## Land plant neue Justizvollzugsanstalt in Tornau

### Bürgermeister Geier: Öffentliche Information über Projekt unerlässlich

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) im halleschen Stadtteil Tornau nahe der Autobahn 14 auf einem rund 17 Hektar großen Areal angekündigt. Die JVA soll 2029 in Betrieb genommen werden. Das Land hat für das kommende Jahr bereits rund 20 Millionen Euro für vorbereitende Maßnahmen veranschlagt.

„Transparenz ist bei einem solch sensiblen Thema unerlässlich. Es ist gut, dass das Land beim Neubau der JVA nun in die Umsetzung geht. Mir ist besonders wichtig, dass das Land als Bauherr die Öffentlichkeit über den Fortgang der Planungen und die Auswirkungen des Projektes auf

die Anrainer rechtzeitig und umfassend informiert. Die Stadt steht daher mit dem Land in engem Kontakt und flankiert die Planungen und deren Umsetzung konstruktiv und partnerschaftlich. Der neue Standort der JVA berücksichtigt nicht nur die Interessen der Anliegerinnen und Anlieger der gegenwärtigen JVA im Stadtteil Frohe Zukunft, sondern auch die künftige städtebauliche Weiterentwicklung vor Ort“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

So soll die JVA nach ihrer Fertigstellung die innerstädtische Hauptanstalt der JVA Halle am Kirchtor („Roter Ochse“) und die Nebenstelle in der Wilhelm-Busch-Straße („Frohe Zukunft“) ersetzen.

Stadt und Land stimmen sich zudem eng über die künftige Nutzung der beiden aktuellen Standorte ab. Teile des ‚Roten Ochsen‘ sind aufgrund ihrer historischen Bedeutung für eine Außenstelle des Stasi-Unterlagen-Archivs geradezu prädestiniert. Für die Frohe Zukunft ist die Entwicklung eines neuen Quartiers geplant.

Der Erwerb der entsprechenden Grundstücke für den Gefängnisneubau ist seitens der Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft (IPS) bereits erfolgt. Die IPS plant noch für dieses Jahr die europaweite Ausschreibung der Generalplanungsleistungen.

## Literatur im Volkspark wird fortgesetzt

Der freie Schriftstellerin Ulrike Draesner eröffnet am **Mittwoch, 1. November**, die Lesereihe „Literatur im Volkspark“, Schleifweg 8a. In ihrem neuen Roman „Die Verwandelten“ erzählt sie von unterschiedlichen Frauenschicksalen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die Leiterin des Fachbereichs Kultur, Jane Unger, wird die Gäste begrüßen und die diesjährige Literaturreihe eröffnen. In der Veranstaltungsserie, die von der Stadt Halle (Saale) und dem Verein Volkspark Halle organisiert wird, sind jeweils 19.30 Uhr namhafte Autorinnen und Autoren zu Gast: Judith Schalansky (7. November), Eugen Ruge (14. November), Julia Schoch (24. November) und Helgard Haug (8. Dezember). Eine weitere Lesung richtet sich speziell an Kinder ab vier Jahre: Am 6. November, 10 Uhr, stellt die Illustratorin Antje Damm ihr Kinderbuch „Der Besuch“ vor.

Das vollständige Programm im Internet: [www.volkspark-halle.de/literatur.html](http://www.volkspark-halle.de/literatur.html)

## Kampagnenstart für rauchfreie Haltestellen

Unter dem Motto „Danke, dass Sie hier nicht rauchen“ hat die Hallesche Verkehrs-AG (Havag) eine Kampagne für rauchfreie Haltestellen gestartet. Dafür hat das Unternehmen mehr als 250 Straßenbahn-Fahrgastunterstände in Halle (Saale) mit diesem Slogan ausgestattet. Ziel ist es, das Thema in das Bewusstsein der Fahrgäste zu rücken und mit den an stark frequentierten Haltestellen angebrachten Aufklebern zum Nichtrauchen im überdachten Haltestellenbereich zu animieren. „Wir möchten kein prinzipielles Rauchverbot aussprechen. Jedoch appellieren wir an die Rücksicht von Rauchenden gegenüber anderen Wartenden und insbesondere Kindern“, sagt Havag-Vorstand Vinzenz Schwarz. Die Aktion geht auf einen Beschluss des Stadtrates zurück, der sich mehrheitlich für die Durchführung einer Kampagne für rauchfreie Straßenbahnhaltestellen ausgesprochen hatte. Ähnliche Maßnahmen gibt es bereits in Erfurt, Jena und Heidelberg.

## Stadt legt Mietspiegel für 2024/25 vor

Der qualifizierte Mietspiegel 2024 für Halle (Saale) befindet sich in der finalen Erarbeitungsphase. Derzeit wird er in den Ausschüssen beraten und soll im November vom Stadtrat beschlossen werden. Der Mietspiegel soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und einen Geltungszeitraum von zwei Jahren haben. Grundlage dieses Mietspiegels sind die Ergebnisse der Mieter- und Vermieterbefragung, die zwischen März und Juni 2023 stattgefunden hat. Der Mietspiegel soll auf der städtischen Internetseite als Broschüre sowie mit einem anwendungsfreundlichen Online-Rechner zur Verfügung gestellt werden.



# Tagesordnung der Ausschüsse

## Kulturausschuss

Am **Mittwoch, dem 1. November 2023**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022, Vorlage: VII/2023/06097
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Ersatz für den Kulturtreff Halle-Neustadt, Vorlage: VII/2023/06185
- 6.2. Antrag der Stadträtin Dr. Inés Brock-Harder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kunsthalle im historischen Salinekomplex Halle (Saale), Vorlage: VII/2023/06216
- 6.2.1. Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zum Antrag der Stadträtin Dr. Inés Brock-Harder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kunsthalle im historischen Salinekomplex Halle (Saale), Vorlage: VII/2023/06296
- 6.3. Antrag der Fraktion MitBürger zur Erhöhung des Etats der freien Kulturarbeit, Vorlage: VII/2023/05710
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge von Fraktionen und Stadträten
13. Mitteilungen
14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Anregungen

**Kay Senius**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

## Jugendhilfeausschuss

Am **Donnerstag, dem 2. November 2023**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal,

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite [buergerinfo.halle.de](http://buergerinfo.halle.de) einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Die Einwohnerfragestunde dauert längstens eine Stunde. Die Tagesordnung wird früher fortgesetzt, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Kinder- und Jugendsprechstunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.10.2023
6. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022, Vorlage: VII/2023/06097
8. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 8.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einführung eines 9-Euro-Tickets für Hallesche Schülerinnen und Schüler VII/2023/05680
9. Mitteilungen
10. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
11. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

12. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.10.2023
13. Beschlussvorlagen
14. Anträge von Fraktionen und Stadträten
15. Mitteilungen
16. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
17. Anregungen

**Dr. Detlef Wend**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am **Dienstag, dem 7. November 2023**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsanlässigkeiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit. Für die Einwohnerfragestunde zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen, und Fragen von kommunalem Interesse.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 4.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 10.10.2023
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022, Vorlage: VII/2023/06097
- 5.2. Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels Halle (Saale) 2024 durch den Stadtrat, Vorlage: VII/2023/06274
- 5.3. Bebauungsplan Nr. 214 Ausgleichs- und Ersatzfläche Alter Thüringer Bahnhof - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VII/2023/06032
- 5.4. Änderung des Baubeschlusses zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“, Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale), gemäß der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, Vorlage: VII/2023/06255
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD-Fraktion, MitBürger und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erarbeitung einer Richtlinie für ein Baulandmodell Halle (Saale), Vorlage: VII/2023/06039
- 6.2. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum B-Planverfahren Nr. 152 „Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“, Vorlage: VII/2023/06383
- 6.3. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Vorbeugung der Yuppisierung von Stadtquartieren, Vorlage: VII/2023/05967
- 6.4. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Abbau der Bevorzugung des motorisierten Individualverkehrs, Vorlage: VII/2023/06176
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Anregungen

**+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++**

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 10.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 10.10.2023
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge von Fraktionen und Stadträten
13. Mitteilungen
14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Anregungen

**Christian Feigl**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

## Bildungsausschuss

Am **Dienstag, dem 7. November 2023**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022, Vorlage: VII/2023/06097
- 5.2. Änderung des Baubeschlusses zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“, Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale), gemäß der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, Vorlage: VII/2023/06255
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einführung eines 9-Euro-Tickets für Hallesche Schülerinnen und Schüler, Vorlage: VII/2023/05680
- 6.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Ersatz für den Kulturtreff Halle-Neustadt, Vorlage: VII/2023/06185
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Anregungen

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge von Fraktionen und Stadträten
13. Mitteilungen
14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Anregungen

**Claudia Schmidt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

haltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022,

Vorlage: VII/2023/06097

- 5.2. Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels Halle (Saale) 2024 durch den Stadtrat,

Vorlage: VII/2023/06274

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

- 6.1. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zu einer Informationskampagne der Stadt zum Masernschutzgesetz,

Vorlage: VII/2023/06150

7. Mitteilungen

8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

- 8.1. Anfrage der Fraktion MitBürger zur Altersarmut in Halle (Saale),

Vorlage: VII/2023/06256

9. Anregungen

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.10.2023

11. Beschlussvorlagen

12. Anträge von Fraktionen und Stadträten

13. Mitteilungen

14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

15. Anregungen

**Ute Haupt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

**Susanne Wildner**  
Gleichstellungsbeauftragte

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung**

Am **Mittwoch, dem 8. November 2023**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung statt.

**Tagesordnung – öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift

5. Beschlussvorlagen

- 5.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Beteiligungsbericht 2022,

Vorlage: VII/2023/06097

- 5.2. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal- Grundstücksentwässerungssatzung,

Vorlage: VII/2023/06289

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

- 6.1. Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale),

Vorlage: VII/2023/05938

- 6.2. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Abbau der Bevorzugung des motorisierten In-

dividualverkehrs,

Vorlage: VII/2023/06176

7. Mitteilungen

8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

- 8.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zu Zulassungen für die Wochenmärkte und Sondernutzungen von Händler\*innen,

Vorlage: VII/2023/06381

- 8.2. Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Auslegung der Zuständigkeitsordnung und der Rechtsfolgen für gemäß § 11 Abs. 2 GO durch antragsstellende Fraktionen in die Ausschüsse verwiesene Anträge,

Vorlage: VII/2023/06266

- 8.3. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beleuchtung auf der Peißnitz,

Vorlage: VII/2023/06394

- 8.4. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum ehemaligen Galeria-Kaufhaus,

Vorlage: VII/2023/06395

9. Anregungen

**Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil**

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift

11. Beschlussvorlagen

12. Anträge von Fraktionen und Stadträten

13. Mitteilungen

14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

15. Anregungen

**Alexander Raue**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

**Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss**

Am **Mittwoch, dem 8. November 2023**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

**Tagesordnung – öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.10.2023

5. Beschlussvorlagen

- 5.1. Haushaltskonsolidierungskonzept – Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2024 – und Haushaltssatzung, Haus-

# Beschlüsse der Ausschüsse

**Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 19. September 2023**

Nicht öffentlicher Beschluss

**zu 12.2 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023 der Stadion Halle Betriebs GmbH,**  
Vorlage: VII/2023/06134

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die wires GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mansfelder Straße 48, 06108 Halle (Saale) wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 der Stadion Halle Betriebs GmbH beauftragt.

**Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 21. September 2023**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 12.1 Vergabebeschluss:**  
**FB 37-L-096/2023: Elektroversorgung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2023,**  
Vorlage: VII/2023/05915

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Elektroversorgung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2023 an das Unternehmen Elektro-Technik Halle GmbH aus Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 57.820,43 € zu erteilen.

**zu 12.2 Vergabebeschluss:**  
**FB 37-L-110/2023: Juristische Beraterleistung - Konzession Rettungsdienst,**  
Vorlage: VII/2023/06073

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die juristische Beraterleistung zur Konzession Rettungsdienst an PE-

TERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater aus Dresden zu einer Bruttosumme von 142.507,54 € zu erteilen.

**zu 12.5 Vergabebeschluss:**  
**FB 24.1-L-12/2023: Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Bürodrehstühlen,**  
Vorlage: VII/2023/05753

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die Rahmenvereinbarung an das Unternehmen Bürotec GmbH Büromöbel und Bürobedarf aus Petersberg/OT Sennowitz bis zu einer Bruttosumme von maximal 60.000,00 € für den Leistungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 mit der Option auf einmalige Verlängerung bis zum 31.12.2025 zu erteilen. Die Gesamtbruttosumme beträgt inklusive Option 120.000,00 €.

**zu 12.6 Vergabebeschluss:**  
**FB 24.1-L-23/2023 Los 1 bis Los 4: Leasing von 9 Dienstfahrzeugen für den**

**FB Umwelt, Abt. Grünflächenpflege,**  
Vorlage: VII/2023/05844

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für

Los 1: Autohaus Huttenstrasse GmbH, Halle (Saale)  
34.529,04 € für die Laufzeit von 3 Jahren (36 Monate)

Los 2: Autohaus Hohlfeld, Bautzen  
45.041,12 € für die Laufzeit von 3 Jahren (36 Monate)

Los 3: Autohaus Hohlfeld, Bautzen  
49.697,83 € für die Laufzeit von 3 Jahren (36 Monate)

Los 4: Autohaus Hohlfeld, Bautzen  
27.752,89 € für die Laufzeit von 4 Jahren (48 Monate)

zu erteilen. Die Gesamtauftragssumme für alle Lose beträgt 157.020,88 €.

**zu 12.7 Vergabebeschluss:**  
**FB 24.6-L-05/2023: Wach- und Sicherheitsaufgaben für den FB Bildung, Stadtteilzentrum Süd,**



Vorlage: VII/2023/05864

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die Wach- und Sicherheitsaufgaben für das Stadtteilzentrum Süd an das Unternehmen Black Knight GmbH aus Leipzig zu einer Bruttosumme von 34.040,24 € für den Leistungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 (für 1 Jahr) zu erteilen.

Es besteht die Option der Verlängerung bis zum 31.12.2025, die Gesamtauftragssumme beträgt dann 68.080,48 € (für 2 Jahre).

**zu 12.8 Vergabebeschluss:**

**FB 24.6-L-07/2023: Rahmenvereinbarung zur Schädlingsbekämpfung,**  
Vorlage: VII/2023/05845

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die Rahmenvereinbarung zur Schädlingsbekämpfung an das Unternehmen Pflanzen- und Ernährungsschutz Halle GmbH aus Halle (Saale) zu den angegebenen Einzelpreisen des Angebotes bis zu einer Bruttosumme von maximal 100.000,00 € zu erteilen.

**zu 12.9 Vergabebeschluss:**

**FB 24.6-L-08/2023: Schließdienstleistung der kommunalen Friedhöfe,**  
Vorlage: VII/2023/05861

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die Schließdienstleistung der kommunalen Friedhöfe an das Unternehmen b.i.g. sicherheit gmbh aus Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 99.317,97 € zu erteilen.

**zu 12.10 Vergabeausschuss:**

**FB 24.3.3-L-61/2023: Lieferung und Montage der Gesamtausstattung Turnhalle Albrecht-Dürer-Grundschule in Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2023/06035

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Gesamtausstattung der Turnhalle Albrecht-Dürer-Grundschule an das Unternehmen Janzen Sport GmbH aus Kloster Lehnin zu einer Bruttosumme von 53.419,86 € zu erteilen.

**zu 12.12 Vergabebeschluss:**

**FB 67-L-08/2023: Würfelwiese-Spielschiff, Bug,**  
Vorlage: VII/2023/05909

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag an das Unternehmen Richter Spielgeräte GmbH aus Frasdorf zu einer Bruttosumme von 76.236,15 € zu erteilen.

**zu 12.13 Vergabebeschluss:**

**FB 24-B-2023-053, Los 5 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule Büschdorf Erwei-**

**terungsbau - Erd-, Tief- und Rohbauarbeiten,**

Vorlage: VII/2023/05897

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule Büschdorf Erweiterungsbau - Erd-, Tief- und Rohbauarbeiten den Zuschlag an die Firma Oberlichtenauer Baugesellschaft mbH mit Firmensitz in Lichtenau zu einer Bruttosumme von 572.000,00 € zu erteilen.

**zu 12.14 Vergabebeschluss:**

**FB 24-B-2023-055, Los 41 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule Büschdorf Erweiterungsbau - Starkstromanlagen,**  
Vorlage: VII/2023/05898

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule Büschdorf Erweiterungsbau - Starkstromanlagen den Zuschlag an die Firma Elektro- und Haustechnik GmbH mit Firmensitz in Bornstedt zu einer Bruttosumme von 245.328,00 € zu erteilen.

**zu 12.15 Vergabebeschluss:**

**FB 24-B-2023-054 - Stadt Halle (Saale) - Neubau einer 3-zügigen Grundschule Schimmelstraße mit Hort und Sporthalle - Hot-Spot Altlastensanierung,**  
Vorlage: VII/2023/05904

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule Schimmelstraße mit Hort und Sporthalle - Hot-Spot Altlastensanierung den Zuschlag an die Firma RST Recycling und Sanierung Thale GmbH mit Firmensitz in Thale zu einer Bruttosumme von 289.692,17 € zu erteilen.

**zu 12.16 Vergabebeschluss:**

**FB 24-B-2023-072, Los 1 - Stadt Halle (Saale) - Erweiterung des dezentralen strukturierten Datennetzes, einschl. Stromversorgung der Förderschule Comenius - Stark- und Schwachstrom,**  
Vorlage: VII/2023/05959

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Erweiterung des dezentralen strukturierten Datennetzes, einschl. Stromversorgung der Förderschule Comenius - Stark- und Schwachstrom den Zuschlag an die Firma Elektro-Bohdorf GmbH mit Firmensitz in Barnstädt zu einer Bruttosumme von 764.721,98 € zu erteilen.

**zu 12.17 Vergabebeschluss:**

**FB 24-B-2023-056, Los 27 - Ersatzneubau / Wiederherstellung HFC Nachwuchsleistungszentrum - HW 195 - Starkstrom,**  
Vorlage: VII/2023/05905

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Ersatzneubau/ Wiederherstellung HFC Nachwuchsleistungszentrum - HW 195 - Starkstrom den Zuschlag an die Firma Elektroinstallation VT GmbH Halle mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 437.799,66 € zu erteilen.

**Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17. Oktober 2023**

Öffentliche Beschlüsse

**zu 6.1 Wirtschaftsplan 2024 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,**  
Vorlage: VII/2023/06269

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2024 wird genehmigt.
2. Die Mittelfristplanung bis zum Jahr 2030 wird zur Kenntnis genommen.

**zu 6.6 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 in der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft,**  
Vorlage: VII/2023/06254

**Beschluss:**

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.42102 Zuschuss Bäder (HHPL Seite 1.211)  
Sachkontengruppe 53\* Transferaufwendungen in Höhe von 475.900 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 23\_9-901\_2 sonstige Finanzvorgänge (HHPL Seite 1.215)  
Finanzpositionsgruppe 73\* Transferauszahlungen in Höhe von 475.900 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.42102 Zuschuss Bäder (HHPL Seite 1.211)  
Sachkontengruppe 41\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 475.900 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

23\_9-901\_2 sonstige Finanzvorgänge (HHPL Seite 1.215)  
Finanzpositionsgruppe 61\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 475.900 EUR.

**zu 6.7 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 im Fachbereich Personal,**

Vorlage: VII/2023/06248

**Beschluss:**

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.11108 Personalmanagement (HHPL Seite 292)  
Sachkontengruppe 53\* Transferaufwendungen in Höhe von 123.950 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Personal:

Finanzstelle 23\_2-100\_1 Org.entw, Personalwesen, Personalbetreuung (HHPL Seite 293)  
Finanzpositionsgruppe 73\* Transferauszahlungen in Höhe von 123.950 EUR

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.11112 übergreifende Personalmaßnahmen (HHPL Seite 297)  
Sachkontengruppe 50\* Personalaufwendungen in Höhe von 123.950 EUR.

Zu II.) Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

23\_1-100\_2 übergreifende Personalmaßnahmen (HHPL Seite 298)  
Finanzpositionsgruppe 70\* Personalauszahlungen in Höhe von 123.950 EUR.

**zu 6.9 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung,**  
Vorlage: VII/2023/06224

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine weitere außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.51108124.700 Quartiersplatz Turm-, Thomasius-, J.-Haydn-Straße (HHPL Seiten 445, 1240)



Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 75.300 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:

PSP-Element 8.51108043.705 Thomasiusstraße (HHPL nicht geplant)  
Finanzpositionsgruppe 681\* Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 75.300 EUR.

#### zu 6.11 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt

**für das Haushaltsjahr 2023 im Fachbereich Immobilien,**  
Vorlage: VII/2023/06267

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.42101010.700 HW 22 Ersatzneubau Bootshaus  
(HHPL Seite 838, 1228)

Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 200.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:

PSP-Element 8.42101010.705 HW 22 Ersatzneubau Bootshaus  
(HHPL Seite 838, 1228)  
Finanzpositionsgruppe 681\* Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 EUR.

**zu 7.4 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Bestätigung eines Mitgliedes des Unterausschusses Haushaltskonsolidierung,**

Vorlage: VII/2023/06279

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) bestätigt Herrn Eric Eigendorf als Mitglied des Unterausschusses Haushaltskonsolidierung.

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA, S. 209), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2021, beschlossen:

### § 1

Der § 4 Gebührenehöhe wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4 Gebührenehöhe“

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

#### Fahrbahnreinigung:

a) in der Reinigungsklasse 1:	25,78 €
b) in der Reinigungsklasse 2:	12,89 €
c) in der Reinigungsklasse 3:	8,59 €
d) in der Reinigungsklasse 4:	4,30 €
e) in der Reinigungsklasse 5:	2,15 €
f) in der Reinigungsklasse 6:	1,07 €
g) in der Reinigungsklasse 7:	0,54 €

#### Geh- und Radwegreinigung:

h) in der Reinigungsklasse A:	58,61 €
i) in der Reinigungsklasse B:	11,72 €

j) in der Reinigungsklasse B+:	35,16 €
k) in der Reinigungsklasse C:	3,34 €

Die Gebührenerhebung kann durch die Kombination der Gebühren für die Fahrbahnreinigung mit den Gebühren für die Geh- und Radwegreinigung erfolgen.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Halle (Saale), 19. Oktober 2023



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 27. September 2023 beschlossene

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
Vorlage: VII/2023/05911

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 19.10.2023



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Winterdienst in der Stadt Halle (Saale)

### Rechtliche Grundlagen

#### Anliegerpflichten auf Gehwegen:

Auf der Grundlage der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Halle (Saale) sind die an eine öffentliche Straße bzw. Gehweg anliegenden Grundstückseigentümer für den Winterdienst vor ihren Grundstücken verantwortlich. Diese Regelung trifft für alle Straßen unabhängig von der Einstufung in die einzelnen Reinigungsklassen zu. Dabei ist zu beachten, dass die Anliegerpflicht für alle an das Grundstück angrenzenden Straßen bzw. Gehwege gilt und nicht nur für den Zugangsbereich des betreffenden Grundstückes.

#### Zusätzliche Hinweise

Der Winterdienst für die Anlieger ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

#### 1. Grundsatz:

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, die

keine Gehwege haben, so ist ein entsprechend breiter Streifen (1,50 m) an den Rändern der Straße von Schnee und Eis freizuhalten.

#### 2. Fußgängerüberquerungen:

Bei Gehwegen, die sich an Fußgängerüberwegen oder -überquerungen befinden, sind die Übergänge vom Gehweg zur Fahrbahn für die Fußgänger freizuhalten.

#### 3. Haltestellen:

An Straßenbahn- und Bushaltestellen sowie an Taxihalteplätzen ist der Winterdienst durch die jeweiligen Anlieger so durchzuführen, dass ein ungehinderter Ein- und Ausstieg der Fahrgäste möglich ist. Ablagerungen von Schnee an der Einsteigskante sind nicht zulässig.

#### 4. Verwendung von Streusalz:

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen

#### Achtung!

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an diesen Flächen nicht abgelagert werden.

#### 5. Winterdienstzeiten:

**wochentags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr  
sonnabends zwischen 8.00 und 20.00 Uhr  
sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr**

In diesen Zeiten gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr

gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag zu den letztgenannten Zeiten zu beseitigen.

Der Straßenwinterdienst wird bei Dringlichkeit A und B in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr (siehe Streu- und Räumplan) durchgeführt.

Straßen von A bis Z, Hauptzugangswege zu Parkplätzen inklusive Behindertenparkplätzen sowie Fußgängerbereichen, die durch die Stadt geräumt werden, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern unter dem Punkt Satzungen, Formulare, Merkblätter.

Entsprechend § 7 der Straßenreinigungssatzung kann derjenige, der seinen Pflichten nicht nachkommt, mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 EUR belangt werden.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

**Streu- und Räumplan der Stadt für die Fahrbahnen auf öffentlichen Straßen****Straßenwinterdienst in der Dringlichkeitsstufe A (Straßen von A bis Z):**

**A**  
An der Magistrale zwischen Weststraße und Franckestraße  
An der Saalebahn

**D**  
Delitzscher Straße  
Dessauer Platz  
Dessauer Straße  
Dölauer Straße

**E**  
Europachaussee

**H**  
Heidestraße

**K**  
Köthener Straße /  
L 145 bis Ende Bebauung  
Kröllwitzer Straße – Steigungsstrecke

**L**  
Leipziger Chaussee

**M**  
Magdeburger Chaussee  
Merseburger Straße

**N**  
Nietlebener Straße

**P**  
Paracelsusstraße

**R**  
Raffineriestraße  
Rennbahnkreuz  
Riebeckplatz  
Rudolf-Ernst-Weise-Straße

**S**  
Salzmünder Straße bis Stadtforststraße

**T**  
Trothaer Straße

**V**  
Volkmanstraße

**Z**  
Zieglerstraße  
Zollrain bis Stadtgrenze

**Straßenwinterdienst in der Dringlichkeitsstufe B (Straßen von A bis Z):**

**A**  
Adam-Kuckhoff-Str  
Adolfstraße  
Advokatenweg zwischen Mühlweg bis Lafontainestraße und zwischen Schleifweg und Triftstraße  
Agnes-Gosche-Str  
Albert-Einstein-Straße  
Albert-Einstein-Straße – Zufahrt südlich des Ärztehauses (Sackgasse)  
Albert-Klotz-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße zwischen Wolfensteinstraße und Hegelstraße  
Albert-Schweitzer-Straße zwischen Hegelstraße und Rathenauplatz  
Alfred-Oelßner-Straße  
Alfred-Reinhardt-Straße zwischen Trappenweg und Regensburger Straße  
Alter Markt  
Alte Schmiede  
Am Bruchsee  
Am Bruchsee bis zur Gartenstadt  
Am Hagedorn ( Buswendeschleife)  
Am Heiderand  
Am Krähenberg  
Am Leipziger Turm  
Am Schenkteich  
Am Stadion Verbindungsstraße zwischen Am Bruchsee und Nietlebener Straße

(einschl. Parkflächen) und Umfahrung  
Am Stadion 6  
Am Steintor  
Am Tagebau  
Am Taubenbrunnen  
Am Waldrand  
An der Feuerwache bis B 80  
An der Moritzkirche  
An der Schwemme  
An der Waisenhausmauer  
Anglerstraße zwischen Südstadtring bis Böllberger Weg  
Anhalter Straße  
Ankerstraße  
Apoldaer Straße  
Augustastrasse  
August-Bebel-Straße zwischen Joliot-Curie-Platz und August-Bebel-Platz  
Äußere Diemitzer Straße  
Äußere Leipziger Straße

**B**  
B 100 nördliche Auf- und Abfahrt Berliner Straße bis Ortstafel (Straße nach Zöberitz)  
Bad Harzburger Weg  
Barbarastraße  
Beesener Straße  
Begonienstraße  
Berliner Straße  
Bernburger Straße  
Bertha-von-Suttner-Platz  
Bertramstraße  
Binnenhafenstraße  
Blücherstraße  
Blumenuweg  
Böllberger Weg zwischen Torstraße und Südstadtring  
Böllberger Weg zwischen Südstadtring und Görizstraße  
Brachwitzer Straße bis Bushaltestelle Franzigmark  
Brandbergweg  
Braunschweiger Bogen  
Bremer Straße zwischen Kaiserslauterer Straße und Hamburger Straße  
Bugenhagenstraße  
Burgstraße

**C**  
Calvinstraße zwischen Barbarastraße und Drosselweg  
Camillo-Irmscher-Straße  
Carl-Robert-Straße  
Carl-von-Ossietzky-Straße  
Charlottenstraße zwischen Marienstraße und Anhalter Straße  
Chemiestraße

**D**  
Damaschkestraße  
Dautzcher Straße  
Deutsche Grube  
Dieselstraße  
Diesterwegstraße  
Dorotheenstraße  
Drei Lilien  
Dreizahnstr  
Dürrenberger Straße

**E**  
Eierweg zwischen Kaiserslauterer Straße und Gaststätte Röpzig  
Eisenbahnstraße einschließlich Zufahrt Saalegas GmbH Eisenbahnstr 9  
Eislebener Straße zwischen Heidestraße bis Teutschenthaler Landstraße  
Elsa-Brändström-Straße zwischen Huttenstraße und Murmansker Straße  
Emil-Abderhalden-Straße zwischen August-Bebel-Straße und Ludwig-

Wucherer-Straße  
Emil-Schuster-Straße  
Erich-Kästner-Straße zwischen Karlsruher Allee bis Kaiserslauterer Straße  
Ernst-Grube-Straße zwischen Hubertusplatz und Talstraße  
Ernst-Hermann-Meyer-Straße  
Ernst-Kamieth-Straße  
Ernst-Toller-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Willy-Brandt-Straße  
Etkar-André-Straße

**F**  
Fährstraße und Giebichensteinbrücke  
Fiete-Schulze-Straße  
Fischer-von-Erlach-Straße zwischen Wolfensteinstraße und Carl-Robert-Straße  
Fontanestraße  
Forsterstraße zwischen Krausenstraße und Krukenbergstraße  
Franckeplatz  
Franzosensteinweg zwischen Tornauer Weg und Kirschallee  
Franz-Maye-Straße  
Freiimfelde  
Freiimfelder Straße  
Freyburger Straße  
Friedemann-Bach-Platz  
Friedenstraße zwischen Reilstraße bis Wittekindstraße  
Fritz-Hoffmann-Straße  
Frohe Zukunft zwischen Dessauer Straße bis Mühlrain

**G**  
Gabelsbergerstraße  
Gartenstadtstraße zwischen Habichtsfang und Immenweg  
Geiststraße  
Georgi-Dimitroff-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Gimritzer Damm  
Glauchauer Platz  
Glauchauer Straße  
Gneisenaustraße  
Gottesackerstraße zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Charlottenstraße  
Gottfried-Keller-Straße zwischen Am Heckenweg und Wilhelm-Busch-Straße  
Göttinger Bogen  
Grashalmstraße  
Grasnelkenweg  
Grellstraße  
Grenzstraße zwischen Fritz-Hoffmann-Straße und Europachaussee  
Große Brunnenstraße  
Große Steinstraße  
Große Ulrichstraße  
Große Wallstraße  
Grubenstraße  
Guldenstraße einschließlich Buswendeschleife  
Gudrun-Goeseke-Straße  
Gustav-Anlauf-Straße

**H**  
Habichtsfang zwischen Zur Gartenstadt und Gartenstadtstraße  
Hallesche Straße  
Halleorenring  
Halleorenstraße  
Hamburger Straße zwischen der Hausnummer 8 und dem südlichen Wendehammer (Hausnummer 36)  
Hans-Dietrich-Genscher-Platz  
Hansering  
Harz zwischen Georgstraße und Geiststraße  
Heideallee  
Heidering  
Heideweg zwischen Am Heiderand und

Alfred-Oelßner-Straße  
Heinrich-Lammasch-Platz  
Heinrich-Pera-Straße  
Heinrich-Schütz-Straße  
Helmut-Just-Straße zwischen Dessauer Straße bis Wilhelm-Busch-Straße  
Helmut-von-Gerlach-Straße  
Hermannstraße  
Hermann-Kussek-Straße zwischen Tiefe Straße und Von-der-Heydt-Straße  
Heimstättenweg  
Herrenstraße zwischen Mansfelder Straße bis Einmündung Glauchaer Platz  
Hettstedter Straße  
Hildesheimer Straße zwischen Ingolstädter Straße bis Südstadtring  
Hobergweg zwischen Dautzcher Straße bis Hortensienweg  
Holzplatz zwischen Mansfelder Straße und Wilhelm-Jost-Straße  
Hordorfer Straße  
Hortensienweg  
Howorkastrasse zwischen Grüner Platz und Emil-Schuster-Straße  
Hubertusplatz  
Humboldtstraße  
Huttenstraße

**I**  
Immenweg zwischen Gartenstadtstraße und Tulpenstraße  
Industriestraße  
Ingolstädter Straße zwischen Mannheimer Straße und Hildesheimer Straße

**J**  
Jamboler Straße zwischen Murmansker Straße und Im Langen Feld  
Joliot-Curie-Platz  
Julius-Kühn-Straße zwischen Berliner Straße und Thearstraße

**K**  
Kabelstraße  
Kaiserslauterer Straße  
Kaolinstraße einschließlich Sackgasse zu OBS und Buswendeschleife  
Kardinal-Albrecht-Straße  
Karl-Ernst-Weg zwischen Seebener Straße und Emil-Schuster-Straße  
Karl-Meseberg-Straße  
Karlsruher Allee  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kleine Brauhausstraße  
Kleine Ulrichstraße  
Kleinschmieden  
Kolkturning (Hauptstraße)  
Kolkturning (Nebenstraße parallel zur Hauptstraße und Zufahrt zwischen Dreizahnstr. u. Grashalmstr.)  
Krausenstraße  
Kreuzvorwerk  
Kurt-Wüsteneck-Straße

**L**  
Lafontainestraße zwischen Burgstraße bis Advokatenweg  
Landrain  
Lange Straße  
Lerchenfeldstraße  
Lettiner Straße zwischen Dölauer Straße und Am Donnersberg  
Liebenauer Straße  
Lieskauer Straße  
Lilienstraße  
Lise-Meitner-Straße  
Ludwigstraße  
Ludwig-Bethke-Straße  
Ludwig-Wucherer-Straße  
Lüneburger Bogen  
Lutherplatz

**M**

Magdeburger Straße  
 Mannheimer Straße zwischen Straße der Befreiung und Ingolstädter Straße  
 Mansfelder Straße  
 Marienstraße  
 Martha-Brautzsch-Straße  
 Maschwitz Straße zwischen Posthornstraße und Zörbiger Straße  
 Max-Lademann-Straße  
 Maybachstraße  
 Messestraße zwischen Leipziger Chaussee 147 und S-Bhf. einschließlich Buswendeschleife  
 Moritzburgring  
 Moritzzwinger  
 Mötlicher Straße zwischen Seebener Straße und Am Heckenweg  
 Murmansk Straße einschließlich Zufahrt zum THW  
 Mühlgasse  
 Mühlweg  
 Mühlpforte  
 Mühlrain zwischen Frohe Zukunft und Zöberitzer Straße

**N**

Neuwerk  
 Nordstraße

**O**

Oleariusstraße  
 Otto-Kanning-Straße  
 Orionstraße zwischen Delitzscher Straße und Polarisstraße  
 Oppiner Straße  
 Otto-Stomps-Straße

**P**

Paul-Singer-Straße  
 Paul-Suhr-Straße  
 Pestalozzistraße  
 Pfännerhöhe  
 Polarisstraße zwischen Orionstraße und Siriusstraße  
 Porphyrtstraße zwischen Schieferstraße bis Weststraße  
 Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße  
 Puschkinstraße zwischen Adam-Kuckhoff-Straße und Ludwig-Wucherer-Straße

**R**

Rainstraße  
 Rannische Straße  
 Rannischer Platz  
 Rathausstraße  
 Rathenauplatz  
 Regensburger Straße  
 Reideburger Landstraße  
 Reideburger Straße  
 Reileck  
 Reilstraße  
 Rennbahnring  
 Richard-Paulick-Straße  
 Richard-Wagner-Straße  
 Robert-Franz-Ring  
 Robert-Koch-Straße  
 Röntgenstraße  
 Roßbachstraße  
 Rosenfelder Straße  
 Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen Franckestraße und Ernst-Toller-Straße

**S**

Salinehalbinsel Weg zwischen Mansfelder Straße und Reha-Klinik  
 Salzgrafenstraße zwischen Hallorenring und Oleariusstraße  
 Scharnhorststraße zwischen Bertha-von-Suttner-Platz und Heinrich-Lammasch-Platz  
 Schieferstraße zwischen B 80 und Firma Coca-Cola  
 Schiepziger Straße bis Neuragoczystraße

Schimmelstraße  
 Schkeuditzer Straße zwischen Zum Planetarium und Äußere Leipziger Straße  
 Schleiermacherstraße zwischen Thomas-Müntzer-Platz und Humboldtstraße  
 Schleifweg zwischen Gabelsbergerstraße und Advokatenweg  
 Schlossberg  
 Schmeerstraße  
 Schmiedstraße  
 Schopenhauerstraße  
 Seebener Straße  
 Senffstraße  
 Siriusstraße zwischen Polarisstraße und der Ortsgrenze zum Gewerbegebiet Dölbau  
 Soltauer Straße  
 Stadforststraße  
 Steiler Berg  
 Steinweg  
 Straße der Befreiung  
 Straße der Bergarbeiter zwischen Regensburger Straße und dem Bus-Wendepunkt  
 Straße der Opfer des Faschismus  
 Straße der Republik  
 Südstadtring

**T**

Talamtstraße zwischen Marktplatz und Oleariusstraße  
 Talstraße  
 Teutschenthaler Landstraße  
 Theodor-Neubauer-Straße  
 Theodor-Weber-Straße  
 Thüringer Straße  
 Thomasiusstraße  
 Thomas-Müntzer-Platz  
 Tiefe Straße  
 Tornauer Weg zwischen Grüner Platz und Kirschallee (einschließlich Teil Franzosensteinweg)  
 Torstraße  
 Trappenweg  
 Triftstraße  
 Tulpenstraße zwischen Immenweg und Wieselweg  
 Turmstraße  
 Türkstraße

**U**

Uferstraße zwischen Einmündung Schiepziger Straße und An der Uferstraße  
 Universitätsring außer oberer Teil zwischen Unterberg und Weidenplan

**V**

Verbindungsstraße zwischen dem Kreisel Weststraße und Braunschweiger Bogen  
 Victor-Klemperer-Straße  
 Vogelherd zwischen Vogelweide und An der Fliederwegkaserne  
 Vogelweide  
 Von-der-Heydt-Straße  
 Voßstraße

**W**

Waisenhausring  
 Waldstraße  
 Wallendorfer Straße  
 Walter-Hülse-Straße  
 Wegastraße von der Polarisstraße bis Wendehammer  
 Weinbergweg  
 Weißenfelser Straße  
 Werrastraße  
 Weststraße zwischen An der Magistrale und Stadtgrenze  
 Wiener Straße  
 Wieselweg  
 Wittekindstraße  
 Wilhelm-Busch-Straße zwischen Gottfried-Keller-Straße und Helmut-Just-Straße

Wilhelm-Külz-Str zwischen Große Steinstraße und Gottesackerstraße  
 Wilhelm-Jost-Straße einschließlich Genzmerbrücke  
 Wilhelm-Troll-Straße zwischen Delitzscher Straße und Guido-Kisch-Straße  
 Willi-Dolgener-Straße  
 Willi-Riegel-Straße  
 Willy-Brandt-Straße  
 Willy-Lohmann-Straße  
 Wolfensteinstraße  
 Wörmitzer Straße

**Y**

Yorckstraße

**Z**

Zöberitzer Straße zwischen Mühlrain und Willi-Dolgener-Straße  
 Zörbiger Straße  
 Zscherbener Landstraße bis Teutschenthaler Straße in Zscherben  
 Zscherbener Straße  
 Zum Planetarium  
 Zur Gartenstadt zwischen Am Bruchsee bis Habichtsfang  
 Zur Saaleau

**Straßenwinterdienst in der Dringlichkeitsstufe C (Straßen von A bis Z):**

In dieser Dringlichkeitsstufe werden die Fahrbahnen nur nach Bedarf winterdienstlich betreut. Das geschieht im Regelfall erst ab 4 cm Neuschnee und nach erfolgreicher Abarbeitung der Dringlichkeitsstufen A und B. Einschränkungen bei der Abarbeitung der Dringlichkeitsstufe C können dann entstehen, wenn entsprechend der Witterungssituation eine gefahrloser Einsatz der üblicherweise eingesetzten Winterdiensttechnik nicht möglich ist.

**A**

Albert-Roth-Straße zwischen Theodor-Weber-Straße und Ludwig-Herzfeld-Straße  
 Am Hechtgraben einschließlich Zufahrt zum Pflegeheim  
 Am Kinderdorf  
 Am Kirchturm zwischen Neuwerk und Hermannstraße  
 Amsterdamer Straße  
 An der Kiesgrube  
 An der Wilden Saale  
 An der Witschke  
 Angerstraße  
 August-Lamprecht-Straße  
 Äußere Lettiner Straße  
 Äußerer Birkhahnweg

**B**

Bachstelzenweg  
 Bergstraße  
 Beyschlagstraße zwischen Willy-Brandt-Straße und Pfännerhöhe  
 Bootsweg  
 Braunlager Straße

**C**

Carl-Schorlemmer-Ring  
 Charles-Dickens-Straße zwischen Hemingwaystraße und Steinbeckstraße  
 Charlottenstraße zwischen Gottesackerstraße und Anhalter Straße

**D**

Dachritzstraße  
 Döllnitzer Weg  
 Dörstewitzer Weg zwischen Paul-Suhr-Straße und Korbethaer Weg  
 Dryanderstraße zwischen Südstraße und Thomasiusstraße

**E**

Erhard-Hübener-Straße einschließlich der Zufahrten zur Freyburger Straße  
 Ernst-Barlach-Ring

**F**

Felsenstraße  
 Fischerring zwischen Heidering und Bootsweg  
 Fischerstecherstraße zwischen Kolkturnring und Zanderweg  
 Fohlenweg zwischen Rennbahnkreuz und Wohnheim für geistig Behinderte (Haus Nr. 9)  
 Forsterstraße zwischen Halberstädter Straße und Krukenbergstraße

Franz-Heyl-Straße

Franz-Mohr-Straße

Friedenstraße

Friesenstraße zwischen Krausenstraße und

Grundschule

Fuchsbergstraße

**G**

Genthiner Straße  
 Ginsterweg  
 Goldbergstraße zwischen Gleimstraße und Fußgängerunterführung zum Birkhahnweg

Grenobler Straße

Große Klausstraße

Große Nikolaistraße zwischen Kleine

Ulrichstraße und Kleine Marktstraße

Grüner Platz

Gustav-Bachmann-Straße zwischen Otto-

straße und Emil-Fischer-Straße

Gustav-Staude-Straße

**H**

Haferweg zwischen Hanfweg und Reideburger Landstraße

Haflingerstraße (vor den Häusern 1-11

einschließlich der Zufahrt zur Schule)

Halle-Saale-Schleife zwischen Gimritzer

Damm und An der Wilden Saale

Hanfweg zwischen Stichelsdorfer Weg

und Reideburger Landstraße

Hanoier Straße (kürzeste Verbindung

zwischen den beiden Einmündungen zur

Karlsruher Allee) Harzgeroder Straße

zwischen Zscherbener Straße und

Stolberger Straße

Helmut-Just-Straße zwischen Wilhelm-

Busch-Straße und Geschwister-Scholl-

Straße

Hemingwaystraße zwischen Passendorfer

Straße und Charles-Dickens-Straße

Hildesheimer Straße (Zufahrt bis Förder-

schule Haus Nr. 28 a)

**J**

Jägerplatz

Joachimstalerstraße zwischen Gulden-

straße und Zufahrt zum Altenpflegeheim

(Haus Nr. 19 a)

Julius-Ebeling-Straße

Jupiterstraße

**K**

Kasseler Straße zwischen Weißenfelser

Straße und Alte Heerstraße

Kattowitzer Straße

Kiefernweg

Kirschallee

Kleine Marktstraße

Korbethaer Weg

Kurt-Eisner-Straße zwischen Rudolf-

Breitscheid-Straße und Niemeyerstraße

**L**

Lauchstädter Straße

Lessingstraße

Lettiner Straße

Lortzingbogen

Ludwig-Herzfeld-Straße



Lunzbergring

**M**

Maxim-Gorki-Straße

Mötzlicher Straße zwischen Jupiterstraße  
und Seebener StraßeMühlrain zwischen Frohe Zukunft und  
Sackgasse südlich der Götzstraße**N**

Niemeyerstraße

**O**

Oebisfelder Weg

Offenbachstraße

Otto-Eißfeldt-Straße einschließlich Sack-  
gasse zum Grundstück Nr. 10

Otto-Kilian-Straße

Ottostraße zwischen Dieselstraße und  
Gustav-Bachmann-StraßeOuluer Straße zwischen Grenobler Straße  
und Jamboler Straße**P**

Passendorfer Straße

Peißnitzinsel

Planenaer Landstraße

**Q**

Querfurter Straße

**R**Rainstraße zwischen Burgstraße und  
FelsenstraßeRigaer Straße (Sackgasse ab Amsterdamer  
Straße)Riveufer zwischen Burgstraße und Kita  
(Haus Nr. 8)Röpziger Straße zwischen Ludwigstraße  
und Torstraße

Roßlauer Straße

**S**

Saalering zwischen Fischerstecherstraße

und Zanderweg

Saalfelder Straße

Schönebecker Straße bis einschließlich  
Grundstück Naumburger Straße 10

Schulstraße

Steinbeckstraße

Stolberger Straße

Straßburger Weg zwischen Weinbergweg  
und GinsterwegStreiberstraße zwischen Beyschlagstraße  
und SüdstraßeSüdstraße zwischen zwischen Willy-  
Brandt-Straße und Pfännerhöhe**T**Theodor-Storm-Straße zwischen West-  
straße und Wolfgang-Borchert-StraßeTolstoistraße zwischen An der Magistrale  
und der Zufahrt zur Kita (Haus Nr. 9)

Trappenweg

**V**

Verlängerte Apoldaer Straße

Veszpremer Straße zwischen Paul-Suhr-  
Straße und Grenobler Straße

Vor dem Hamstertor

**W**

Waidmannsweg

Weidenplan zwischen August-Bebel-  
Straße und Harz

Wernigeröder Straße

Wilhelm-von-Klewiz-Straße

Willi-Brundert-Straße zwischen Mersebur-  
ger Straße und SchachtstraßeWolfgang-Borchert-Straße zwischen  
Theodor-Storm-Straße und Hettstedter  
StraßeWolfsburger Straße bis Zufahrt zum Alten-  
pflegeheim**Z**

Zanderweg

Zeitzer Straße

Zerbster Straße zwischen Am Tauben-  
brunnen und Oebisfelder WegZum Burgholz zwischen Regensburger  
Straße und Auestraße

Zwinglistraße

**Streu- und Räumplan der Stadt  
für die Radwege****(Straßen von A bis Z)****A**

Am Leipziger Turm

An der Magistrale zwischen Rennbahn-  
kreuz und Eselsmühle

An der Waisenhausmauer

**B**

Bernburger Straße

**D**Delitzscher Straße zwischen Käthe-Koll-  
witz-Straße und Riebeckplatz ein-  
schließlich der Anschluss-Radwege auf  
dem Riebeckplatz**F**Franckestraße zwischen Prof.-Friedrich-  
Hoffmann-Straße einschließlich der  
Zufahrt zum Fußgängertunnel Francke-  
straße (auf der Südseite)**G**Gimritzer Damm - Radweg auf der  
Dammkrone sowie der ZugängeGlauchauer Straße – Radweg zwischen  
Lange Straße und MauerstraßeGroße Steinstraße nur Radweg vom  
Hansering in Richtung Am Steintor**H**

Hansering

Heideallee

Herrenstraße

**K**

Kröllwitzer Straße

**L**

Ludwig-Wucherer-Straße

**M**

Mansfelder Straße

Merseburger Straße zwischen Kasseler  
Straße und Riebeckplatz einschließlich  
der Anschluss-Radwege auf dem  
Riebeckplatz

Moritzzwinger Radweg auf der Nordseite

**P**Paracelsusstraße zwischen Am Steintor  
und Dessauer Platz

Paul-Suhr-Straße

**R**

Reilstraße

Rennbahnkreuz

**S**

Straße der Republik

**W**

Waisenhausring

Wörlitzter Straße zwischen Canstein-  
straße und Straße der Republik

## Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA, S. 209) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27. September 2023 die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

**I****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

1. Gertraudenfriedhof
2. Südfriedhof
3. Nordfriedhof
4. Neustadt
5. Kröllwitz
6. Lettin

7. Dörlau, Teil d. kirchl. Friedhofes

8. Seeben

9. Giebichenstein

10. Ammendorf

11. Radewell

12. Diemitz

13. Büschdorf

14. Stadtgottesacker

Verwaltungstechnisch sind folgenden Hauptfriedhöfen (Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Neustadt) die Stadteilfriedhöfe wie folgt zugeordnet:

Gertraudenfriedhof:

- Kröllwitz

- Lettin

- Dörlau

- Seeben

- Giebichenstein

Südfriedhof:

- Ammendorf

- Radewell

Nordfriedhof:

- Diemitz

- Büschdorf

- Stadtgottesacker

Unter den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) stehen die folgenden unter Denkmalschutz: Stadtgottesacker, Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof, Kröllwitz, Giebichenstein.

Der Stadtgottesacker nimmt als kulturhistorisch wertvolle Renaissanceanlage eine Sonderstellung unter den von der Stadt Halle verwalteten Friedhöfen ein. Hier gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§§ 30, 33, 34 (7)).

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halle (Saale) waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes.

(3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem hohen Erholungswert. Sie haben aufgrund ihres Grünpotentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind nach verschiedenen Grabstättenarten und Gestaltungsanforderungen abgrenzbare Grabfelder auf dem Friedhof, die dazu bestimmt sind, Grabstätten bzw. Grabstellen (tatsächlicher Beisetzungsort) aufzunehmen.

(2) Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist ein für Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil in Abteilungen des Friedhofs mit dem darunterliegenden Erdreich.

(3) Grabstelle im Sinne dieser Satzung ist ein genau bestimmter, abgegrenzter Teil innerhalb einer Grabstätte mit dem darunterliegenden Erdreich, der jeweils nur einen Sarg oder eine Urne aufnehmen kann.

**§ 4****Bestattungspflicht**

Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird. Leichen und Aschen müssen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstätten zur Verfügung stehen.

**§ 5****Schließung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen (außer Dienst gestellt) oder entwidmet (Zuführung zu anderem Verwendungszweck) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Gräber umgebettet. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne bestimmten Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten auf ähnliche Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**II****Ordnungsvorschriften****§ 6****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen jahreszeitlich bedingten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z.B. Durchführung von Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen, wegen Witterungsbedingungen oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge – vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

**§ 7****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung Halle (Saale), der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung),
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben,
- c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- d) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) zu betreten,
- e) zu lärmern und bemerkbar zu spielen,
- f) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenzhunde und Blindenhunde),
- g) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,
- h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden,
- i) die Erstellung und Verwertung von Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
- j) der Genuss von Alkohol
- k) die Friedhöfe unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten oder sich dort unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig, mindestens aber acht Tage vor dem Veranstaltungstermin anzumelden.

**§ 8****Gewerbliche Arbeiten**

(1) Handwerksbetriebe und sonstige gewerbliche Unternehmen für die Herstellung und Unterhaltung von Grabstätten sowie zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eine für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaubruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.

(7) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

**III****Bestattungsvorschriften****§ 9****Allgemeines**

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung zu sorgen.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden.

(3) Die Friedhofsverwaltung stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und dem Bestattungspflichtigen nach Abs. 1 Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung ab. Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.

(4) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind gemäß der Fristenregelung des BestattG LSA nach Einäscherung beizusetzen. Leichen / Aschen, die nicht

innerhalb dieser Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte (nach § 17) oder in einer Urnenreihengrabstätte ohne Namensnennung (§ 21) beigesetzt.

**§ 10****Beschaffenheit von Särgen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung bereits bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Für die Mehrarbeit beim Ausheben des Grabes wird ein Zuschlag zu den Bestattungskosten erhoben

(3) Für Beisetzungen in vorhandene Grüfte sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 11****Leichenhalle**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, den Verstorbenen zu einer zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt in einem dafür vorgesehenen Abschiedsraum.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**§ 12****Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) dürfen nur in den vorhandenen Feierhallen abgehalten werden. Der Zeitraum der Trauerfeier sollte in der Feierhalle 30 Minuten nicht überschreiten, wenn mit der Friedhofsverwaltung nichts Anderes abgestimmt wurde.

(2) Für stille Beisetzungen ist grundsätzlich der Urnenübergaberaum zu benutzen.

(3) Die Feierhalle, einschließlich Grunddekoration, Musikinstrument bzw. Ton-technik, Bahrwagen und Kranztransport-



wagen, wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf dem Gertraudenfriedhof erfolgt dies vom Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein e.V.

(4) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden. Eine Aufbahrung bzw. Abschiednahme am offenen Sarg in der Feierhalle ist nicht zulässig.

(5) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab obliegt dem Bestattungsunternehmen oder der Stadt Halle (Saale).

### § 13

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Öffnen der Grabstelle das gesamte Grabzubehör aus Sicherheitsgründen zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcontainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.

(5) Die Urnennischen in Kolumbarien sind durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen.

### § 14

#### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Aschen und Leichen beträgt 20 Jahre.

(2) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

### § 15

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.

§ 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auch in andere Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen von Vernachlässigung (§ 38) und bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 38) können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung umgebettet werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Umbettung von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettung von Leichen oder Gebeinen führen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.

(7) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode.

Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(8) Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(11) Umbettungen aus naturnahen Urnen- und Erdbestattungen sind grundsätzlich nicht möglich.

## IV Grabstätten

### § 16 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bzw. die darin befindlichen Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Halle (Saale). An ihnen können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der künftige Nutzungsrechtsinhaber erhält eine Grabnutzungsurkunde.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte, Umbettungen, Ausgrabungen usw., können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens an den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen bzw. liegt keine Generalvollmacht oder Bestattungsverfügung vor, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren ausdrücklicher Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- auf die Kinder und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- auf die Eltern,
- auf die vollbürtigen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern gegenüber der Friedhofsverwaltung kein Rechtsnachfolger benannt worden ist und dieser zugestimmt hat.

(5) Zur wirksamen Übertragung des Nutzungsrechtes ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, über die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Halle (Saale) bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.

(9) Beim Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen bei einem Bestattungsinstitut ist die Pflege der Grabstätte, außer bei Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung und naturnahen Bestattungen, zumindest für die Dauer der Ruhefrist zu gewährleisten. Es ist ein Nutzungsberechtigter zu benennen oder ein Dauerpflegevertrag mit einer bei den Friedhöfen zugelassenen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

(10) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- e) Heckengrabstätten
- f) Erbbegräbnisstätten
- g) Sondergrabstätten
- h) Kolumbarien
- i) Urnenstelen
- j) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- k) Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung
- l) Naturnahe Bestattungen für Erdbeisetzungen
- m) Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
- n) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- o) Ruhengemeinschaftsgrabstätten für Urnen
- p) Ehrengrabstätten / Kriegsgräber
- q) Grabstätten mit Grabpatenschaften.

(11) Die in Absatz 10 bezeichneten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 17

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

### § 18

#### Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für 30 Jahre verliehen.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 5 beabsichtigt ist.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen.

(4) Für Erdbestattungen kann das Nutzungsrecht für ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Bei weiteren Bestattungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein (§ 5 Abs. 6 bleibt unberührt).

(5) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.

(6) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können 4 Urnen je m<sup>2</sup> beigesetzt werden.

(7) Heckengrabstätten, Erbbegräbnisse und Sondergrabstätten sind Wahlgrabstätten mit unterschiedlichen Flächen und besonderen Gehölzpflanzungen.

(8) Ehemalige Erbgrabstätten auf dem Stadtgottesacker sind Wahlgrabstätten mit einer dem Umfeld angepassten Fläche. In diesen sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen schriftlich verzichtet werden.

#### § 19

##### Kolumbarien / Urnenstelen

(1) In den Kolumbarien (Urnennischen) können je nach Anlage des Friedhofes 2, 3, 4 oder 6 Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(3) Urnenstelen können in besonders ausgewiesenen Abteilungen durch eine Steinmetzfirma auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

(4) Es können maximal 3 Urnensegmente übereinander aufgestellt werden.

(5) Die Urnenstelen sind jeweils einer 1 m<sup>2</sup> großen Grabfläche zugeordnet. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

#### § 20

##### Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumbestattungen von Urnen können in besonders ausgewiesenen Grabfeldern an Bäumen durchgeführt werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Bereiche für Baumbestattungsplätze werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Diese ist eine geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung oder Kennzeichnung individualisierte Parzelle. Die Lage der jeweiligen Grabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert.

(3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(5) Zur Kennzeichnung der Grabstätte kann von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, in Form eines Laubblattes, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.

(6) Das Ablegen von Blumenschmuck an der Grabstätte ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

#### § 21

##### Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung

(1) In Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer von 20 Jahren bestattet. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie die Aufstellung eines Grabmals, Gedenkstein, Namensplatten o. ä. sind nicht zulässig. Die Lage der jeweiligen Urnenreihengrabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert.

(2) Urnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

Als Überurnen sind kugelförmige Urnen und Keramikurnen nicht zulässig.

(3) Die Anlage, Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

(4) Umbettungen aus diesen Grabstellen sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### § 22

##### Naturnahe Bestattungen für Urnen- und Erdbestattungen

(1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Grabstätten im Sinne des § 3 Absatz 2 in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichem Charakter auf dem Gertraudenfriedhof.

Die Lage der jeweiligen Grabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde. Umgeben von Bäumen und Sträuchern ist dieser Bereich des Friedhofes ein natürlicher Ort der Trauer und Besinnung. Bei der Wahl dieser Beisetzungsmöglichkeit steht die gemeinsame Naturverbundenheit im Vordergrund.

(2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Es gibt keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege.

(3) Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenwuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand.

(4) Die Erdbestattungen erfolgen in einer naturnahen Abteilung des Gertraudenfriedhofes der Reihe nach in Grabstätten im Sinne des § 3 Absatz 2 innerhalb einer Rasenfläche. Es gibt keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege. Die Lage der jeweiligen Grabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde.

(5) Blumen und Gebinde können zur Beisetzung an einer zentralen Fläche abgelegt werden. Das Bepflanzen und Ausschmücken der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

(6) Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

#### § 23

##### Urnengemeinschaftsgrabstätten und Ruhegemeinschaftsgrabstätten für Urnen

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet, auf denen der Name des Verstorbenen durch eine Steinmetzfirma angebracht werden kann. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Das Nutzungsrecht kann je nach Anlage für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren erworben werden.

(4) Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Für das Nutzungsrecht und Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.

(6) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der Möglichkeiten auch Nutzungsrechte an Gemeinschaftsgrabstätten als Ruhegemeinschaften mit unterschiedlichster Gestaltung verliehen werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines vorgegebenen Dauerpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

#### § 24

##### Ehrengrabstätten

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann verdienstvollen Persönlichkeiten oder Persönlichkeiten, deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, nach ihrem Tode eine Ehrengrabstätte auf einem ihrer kommunalen Friedhöfe zuerkennen. Bereits existierende Grabstätten dieser Persönlichkeiten können von der Stadt Halle (Saale) als Ehrengrabstätte anerkannt werden. Diese Grabstätten erhalten eine besondere Kennzeichnung.

(2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Stadt Halle (Saale) steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Ehrengrabstätte in einem Wahlgrab zu.

(3) Für Hinterbliebene, die im Besitz von Nutzungsurkunden für eine bereits vorhandene Grabstätte auf einem kommunalen Friedhof der Stadt Halle (Saale) sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht der Grabstätte oder dem Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte übernimmt die Stadt Halle (Saale) die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

(4) Eine Zubettung verstorbener Angehöriger ist möglich. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Einzelheiten der Anerkennung als Ehrengrab, der Finanzierung, der Pflege und der Unterhaltung werden in der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### § 25

##### Kriegsgräber

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 26

##### Grabstätten für Grabpatenschaften

(1) An denkmalgeschützten oder historischen Grabanlagen bzw. an solchen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Halle (Saale) eine besondere Bedeutung haben und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Die Stadt unterhält dazu einen Katalog über pflege- und sanierungsbedürftige Gräber („Katalog für eine Grab-Patenschaft“) und schreibt diesen fort. Die Grabstätte mit Grabmal, Einfassung sowie sonstiger baulicher Anlagen verbleibt im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Patenschaften werden durch schriftlichen Vertrag mit der Stadt Halle (Saale) begründet und regeln Inhalt und Umfang der Aufgaben zur Pflege, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte mit ihren baulichen Anlagen und der gärtnerischen Gestaltung.



(3) Der Pate kann sich den Erwerb von Nutzungsrechten an der Grabstätte reservieren, wenn das im „Katalog für eine Grabpatenschaft“ für diese Grabstätte als Option angegeben ist. Gebühren entstehen erst im Fall der Inanspruchnahme der Grabstätte mit einer Bestattung/Urnenbeisetzung. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

## V

### Gestaltung der Grabstätten

#### § 27

##### Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Konkrete Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde. Die Kenntnisnahme der Richtlinien ist durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten bestätigen zu lassen.

#### § 28

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die vorhandene Situation anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Zur Erhaltung der naturnahen Anlage und Pflege des Friedhofes sind Einfassungen nur bei Wiederbelegung von Grabstätten mit vorhandenen Einfassungen und in gesondert ausgewiesenen Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig. Diese Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial zu fertigen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein.

(3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dergleichen dürfen nicht auf Grabstätten aufbewahrt werden; ihre Befestigung an Bänken, Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.

Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzungen vorgenommen werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege im Friedhof nicht beeinträchtigen.

#### § 29

##### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Bei Neuanlagen von Grabfeldern werden von den Friedhofsverwaltungen Pläne erarbeitet, in denen die Gestaltung des Grabfeldes und der Gräber unter Berücksichtigung

von individuellen Pflanzflächen festgelegt ist. Konkrete Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde.

#### § 30

##### Gestaltungsgrundsätze für den Stadtgottesacker

(1) Aufgrund des Denkmalschutzes bestehen für die Grabstätten des Stadtgottesackers besondere Gestaltungsvorschriften. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner denkmalgeschützten Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Vorhandene Einfassungen sind zu erhalten.

(3) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht erlaubt.

(4) Trittplatten dürfen maximal 20 % der Grabfläche bedecken; das Material ist dem Grabmal und ggf. der Grabeinfassung anzupassen.

(5) Maximal ein Drittel der Grabfläche kann für Wechselbepflanzungen (Frühjahr-, Sommer- und Herbstbepflanzung) genutzt werden.

(6) Als Dauerbepflanzung sind bodendeckende Gehölze (vorzugsweise Efeu) oder niedrige Stauden erlaubt.

(7) Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 30 cm Wuchshöhe.

## VI

### Grabmale

#### § 31

##### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 28 (1) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt 0,14 m. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Liegende Grabmale dürfen bei Urnengräbern nur die Hälfte der Grabfläche bedecken.

(3) Liegende Grabmale dürfen bei Erdbestattungsgräbern nur ein Drittel der Grabfläche bedecken.

(4) Mindestmaße für liegende Grabmale sind 0,40 x 0,40 x 0,10 m.

(5) Bei Wiederbelegung von Grabstätten in bestehenden Abteilungen sind die Grabmale an die vorhandene Situation und an die nach ehemaligen Grabmalvorschriften gestalteten Grabmale anzupassen.

#### § 32

##### Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden von der Friedhofsverwaltung Pläne erarbeitet, in denen Standorte für liegende und stehende Grabmale festgelegt werden. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen die Grabmale nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes bzw. gegossenes Metall verwendet werden.

2. Wird für vertiefte Schriften zur Erhöhung der Lesbarkeit Farbe verwendet, so ist der Farbton weitgehend dem Gestein anzupassen. Die Verwendung von Gold, Silber, Emaille, Glas, Kunststoff und Lichtbildern sind nicht zulässig.

3. Die Bearbeitung der Grabmale hat allseitig gleich zu sein. Bei Hartgestein kann jedoch die Rückseite die nächstniedrige Bearbeitungsform von Ansicht- und Seitenflächen aufweisen.

4. Politur und Feinschliff sind nur für erhabene Schriften, Symbole, Ornamentgestaltung und Bossen für Zweitschrift zulässig.

5. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 0,14 m. Sockel und Einfassungen sind nicht zulässig.

6. Das Maßverhältnis der Grabmale Höhe zu Breite sollte 2:1 betragen.

7. Es gelten folgende Richtwerte:

	Höhe	Breite
Urnengrabstellen	0,70 – 0,80 m	bis 0,40 m
Erdbestattungsgräber	0,80 – 1,20 m	bis 0,60 m
Kubische Grabmale	1,20 – 1,40 m	bis 0,50 m

8. Die Grabmale sollen in ihren Proportionen den Grabstätten angepasst sein.

9. Liegende Grabmale dürfen nicht die gesamte Grabstätte bedecken. Mindestmaße sind 0,40 x 0,40 x 0,10 m.

#### § 33

##### Gestaltungsvorschriften für Grabmale des Stadtgottesackers

(1) Zugelassen sind Naturstein, Holz und geschmiedetes bzw. gegossenes Metall.

(2) Die Größe des Grabmals ist den Proportionen und den Maßen der Grabstätte und den Steinen des Umfeldes anzupassen.

#### § 34

##### Zustimmungserfordernis

(1) Aufstellung und Beräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-

verwaltung. Auch provisorische Grabmale (nur als naturlasierte Holztafeln oder Grabkreuze zulässig), sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(2) Die bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Antragsformulare sind zweifach einzureichen und müssen enthalten:

1. Angabe des Materials, der Bearbeitung und der Schriftart
2. Abmessungen
3. Grabmalentwurf im Maßstab 1: 10 mit Frontansicht und Seitenansicht, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole müssen deutlich erkennbar sein.
4. In besonderen Fällen kann die Vorlage der Ausführungszeichnung im Maßstab 1: 1 verlangt werden.

(3) Für Grabmalanträge ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(4) Bei der Aufstellung des Grabmales ist die Genehmigung vorzuweisen.

(5) An der rechten Seite des Grabmales sind in 0,30 m Höhe die Grabnummer und das Kurzzeichen des Steinmetzbetriebes in vertiefter Schrift einzuarbeiten.

(6) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden diese ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(7) Für den Stadtgottesacker gilt im Besonderen:

1. Neue Grabmale, Änderungen und Sanierungen sind auf einem speziellen Grabmalantrag darzustellen. Darin müssen deutlich enthalten sein: Schrift, Anordnung von Ornamenten und Symbolen.

2. Jeder Antrag ist von der Friedhofsverwaltung und der Denkmalbehörde der Stadt Halle (Saale) zu genehmigen.

#### § 35

##### Anlieferung

Zur Aufstellung sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen so anzuliefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung am Friedhofseingang geprüft werden können. Der genehmigte Grabmalantrag ist hierbei vorzulegen.

#### § 36

##### Standsicherheit

(1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift 4.7, § 9, der Gartenbaube-



rufsgenossenschaft, prüft die Stadt jährlich die Standsicherheit der Grabmale. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig und ist für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.

### § 37 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabzubehör durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung, um unbefugten Abtransport auszuschießen.

(2) Für den Stadtgottesacker und sonstige unter Denkmalschutz stehende Grabmale ist die Entfernung nicht möglich.

(3) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle (Saale). Die Stadt entscheidet, ob

- Grabmale und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden, oder
- künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, erhalten bleiben sollen. An diesen Maßnahmen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## VII Schlussvorschriften

### § 38 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt beräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ord-

nung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(3) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle (Saale) fallen und er die Kosten für eine etwaige oberirdische Beräumung der Grabstätte zu tragen hat.

(4) Nach zweimaliger Bekanntmachung und zweimaligen 6-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

(5) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Halle (Saale) ist zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

### § 39 Vegetationsbestand

Für die Rahmenbepflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die fachgerechte Pflege der Pflanzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte. Neu- und Umgestaltungen auf Friedhöfen sind mit den zuständigen Fachbereichen und Behörden abzustimmen.

### § 40 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 41 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Halle (Saale) verwalteten Friedhöfe und

die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenrück-erstattung.

### § 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile trotz vorübergehender Untersagung betritt,

2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,

4. entgegen § 7 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Halle (Saale) und der zugelassene Gewerbetreibenden),

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, Drucksachen verteilt oder in sonstiger Weise wirbt,

c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt,

e) lärmt und bemerkbar spielt,

f) Tiere (ausgenommen Blinden- und Assistenzhundehunde) mitbringt,

g) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt,

h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

i) Film- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (außer zu privaten Zwecken),

j) Alkohol trinkt,

k) die Friedhöfe unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder sich dort unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.

5. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auf dem Friedhof durchführt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung auf dem Friedhof durchführt,

7. entgegen § 8 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,

8. entgegen § 8 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb dazu geeigneter Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unter-

brechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,

9. entgegen § 8 Abs. 8 auf dem Friedhof Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,

10. entgegen § 15 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,

11. entgegen § 28 oder § 29 oder § 30 Grabstätten gestaltet,

12. entgegen § 31 oder § 32 oder 33 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,

13. entgegen dem § 34 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,

14. entgegen § 36 Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält,

15. entgegen § 37 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte entfernt,

16. entgegen § 38 die Grabstätte vernachlässigt.

(2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 43 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Halle (Saale), den 16. Oktober 2023



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2023 beschlossene Friedhofsatzung, Vorlage VII/2023/05888, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Halle (Saale), den 16.10.2023



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Halle (Saale)  
07.11.2023  
9-17 Uhr



Regionalforum Sachsen-Anhalt

**ENGAGIERT.**  
**FÜR JÜDISCHES LEBEN.**  
**GEGEN ANTISEMITISMUS.**



**Anmeldung erforderlich.**

Informationen und Anmeldung unter:  
[www.antisemitismus-in-deutschland.de/regionalforen](http://www.antisemitismus-in-deutschland.de/regionalforen)

*Wir krempeln Ihr Dach um!*  GmbH  
**HÖNES DACHBAU**  
Meisterbetrieb

**Alle Dacharbeiten**  
Küttener Straße 15  
06193 Petersberg  
(OT Brachstedt)  
Tel.: 034604/20 733  
Fax: 034604/92 577

**!!! Herbstputzaktion !!!**

**Achtung, Heizkörperreinigung  
und Fensterreinigung**

Das Original, seit über 25 Jahren im Dienste unserer Kunden!

Jetzt ist die beste Zeit, um Heizkörper und Fenster zu reinigen. Verstaubte Heizkörper verschmutzen Gardinen und Tapeten, verschwenden viel Energie und damit Ihr Geld und Fenster, die nicht mehr strahlen, ärgern jede/n Hausfrau/Hausmann. Wir reinigen und desinfizieren Ihre Heizkörper und Fenster (inkl. Rahmen und Falz) in wenigen Minuten professionell und komplett ohne Chemie.

Zu einem Aktionspreis\* von 9,00 € bis 12,00 € pro Heizkörper, pro Fenster (je nach Größe) 5,00 € bis 8,00 € kommen wir für nur 10,00 € Anfahrtpauschale zu Ihnen und übernehmen diese lästige Arbeit für Sie.

**Nutzen Sie diese seltene Gelegenheit und vereinbaren Sie einen Termin!**



Agentur für Heizkörper- und Fensterreinigung

Telefon 0176/25495529  
Ansprechpartner  
Frau Kaschperk

\* Dieser Aktionspreis gilt für zwei Wochen ab Erhalt dieses Angebotes.

Bowling und Kegelbahn Löbejün



Enrico Schrader Betreiber

0173/3717764, 034603/717683

Holzweg/Mühlenstr. 1, 06193 Wettin-Löbejün

**Sonntag Frühstücksbowling!** 



**MEDIA**  
MITTELDEUTSCHLAND



Es berät Sie:  
**Ulrich Bloch**

Ihr Ansprechpartner für  
das Amtsblatt Halle

T 0345 5652116

M 0151 16933976

E [ulrich.bloch@mz.de](mailto:ulrich.bloch@mz.de)

[media-mitteldeutschland.de](http://media-mitteldeutschland.de)

**Praxiseröffnung**  
**Ergo-Insel**

Ergotherapie & Wellness

**Tag der offenen Tür**  
am 01.11.2023 von 10.00 bis 17.00 Uhr



Merseburger Str. 271  
06130 Halle (Saale)

Tel. 0345 77786056

Fax 0345 77786057

Mobil 0176 43849099

E-Mail [ergo-insel@web.de](mailto:ergo-insel@web.de)



**22.-26. NOVEMBER**

\* LEIPZIGER MESSE \*

**DIE URLAUBSMESSE**

Freu dich auf die schönste  
Urlaubsmesse für Touristik, Caravaning,  
Fahrrad, Outdoor und Kulinarik!

**HIER GIBT'S MEHR  
URLAUB FÜRS GELD**

**TICKETS ONLINE GÜNSTIGER UNTER:**  
[www.tc-messe.de/tickets](http://www.tc-messe.de/tickets)

## Ankes Reifen- &amp; Autoservice

**WINTERREIFEN  
DISCOUNT GÜNSTIG!**

	Winterreifen		Ganzjahresreifen	
	Hausmarke	Goodyear	Hausmarke	Goodyear*
175/65 R14	46,- €	69,- €	49,- €	68,- €
185/65 R14	48,- €	80,- €	52,- €	78,- €
195/65 R15	50,- €	65,- €	51,- €	70,- €
195/60 R15	57,- €	71,- €	57,- €	70,- €
205/55 R16	59,- €	95,- €	64,- €	89,- €
205/60 R16	69,- €	100,- €	79,- €	115,- €

\* incl. Reifenschutzbrief  
die ersten 25 Kunden (welche 1 Satz Reifen kaufen) erhalten eine Reifeneinlagerung gratis

Solange der Vorrat reicht. Andere Größen + Hersteller auf Anfrage  
**Buchen Sie ab sofort Ihre Termine online! [www.premio-anke.de](http://www.premio-anke.de)**

**Merseburger Str. 6 b • 06179 Holleben  
Tel. 0345-613 02 49 • Fax 613 20 11**

**Autohaus - Autoverwertung  
Uhlmann KG**

Umweltsiegel

Altfahrzeug-Demontagebetrieb  
Kfz-Meisterwerkstatt

**32**  
Jahre

AUTOHAUS-AUTOVERWERTUNG

**UHLMANN**

Kfz-Meisterwerkstatt

Altfahrzeug-Demontagebetrieb

Lieskauer Straße 1a • 06198 Salzatal OT Bennstedt

Tel.: 034601-250 02 • Mobil: 0172 -593 15 54

E-Mail: [autoverwertung-uhlmann@gmx.de](mailto:autoverwertung-uhlmann@gmx.de)[www.autoverwertung-uhlmann.de](http://www.autoverwertung-uhlmann.de)**2024****wird DEIN Fitnessjahr!**Jetzt anmelden  
Basis-  
mitgliedschaft**24,90 €**  
/Monat

clever fit Halle-Mitte (nähe Volkspark) Burgstr. 33, 06114 Halle / Saale, Tel. 0345 - 68459190

[studio@halle-mitte.clever-fit.com](mailto:studio@halle-mitte.clever-fit.com)

clever fit Halle-Neustadt (im Saalecenter) Rennbahnring 9, 06124 Halle, Tel. 0345 - 23977410

[studio@halle-Neustadt.clever-fit.com](mailto:studio@halle-Neustadt.clever-fit.com)

\* Duschen 50 Cent/5 Min.

Ein Angebot der Fitness-Studio Halle 1 GmbH, Burgstr. 33, 06114 Halle/Saale und der Fitness-Studio Halle 2 GmbH, Rennbahnring 9, 06124 Halle-Neustadt.

**clever  
fit**

# 25x PKW ŠKODA sofort verfügbar

weitere Modelle sofort verfügbar (Fabia, Scala, Superb, Kamiq, Kodiaq, Karoq usw.)



ab  
**31.749,- €**

**0 %**

anzahlen und flexibel  
finanzieren

EZ 22/23, 1.000 km, Diesel/Benziner, 110 KW (150 PS) – 147 KW (200 PS), Automatik/Schalter, LED Scheinwerfer, Klimaautomatik, Sitzheizung, Bordcomputer, DAB Radio, Reifendrucksensor, Freisprecheinrichtung, teilweise Navi u.v.m.

## Autohaus Stoye

**Autohaus Stoye GmbH & Co. KG**  
Eislebener Str. 72/73 • 06126 Halle-Nietleben  
☎ 0345/ 298120

Die  
**Škoda**  
Experten



**Christian Winckler**  
(Verkaufsleiter)



**Andreas Schmidt**  
(Verkaufsberater)

## Noch nichts für die Weihnachtsfeier geplant?

Ob Firmenfeier, Jubiläum oder Mädelsabend  
- ihr habt den Anlass und wir die Location!

**Le Feu**  
Der Flammkuchen  
in Halle an der Saale.  
[www.lefeu.de](http://www.lefeu.de)

Direkt  
reservieren!



Flammkuchen. Bowls. Longdrinks. Wein.  
Deftig. Mit Fisch. Vegetarisch. Vegan.

*Komme als Gast und gehe als Freund.*

*Täglich  
ab 17.00 Uhr*

Heiligabend  
1. Weihnachtstag  
2. Weihnachtstag

geschlossen  
ab 17.00 Uhr  
ab 17.00 Uhr

Silvester  
Neujahr ab 17.00 Uhr  
geschlossen

